

Agroservice & Lohnunternehmerverband Nordost e. V.



An die Mitgliedsunternehmen und Fördermitglieder!

Altlandsberg, 25. April 2017

Mitglieder-Info 03/2017

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

wir möchten Sie nachfolgend im Rahmen des Rundschreibendienstes für unsere Verbandsmitglieder über verbandliche Aktivitäten sowie ausgewählte Sachverhalte in Kenntnis setzen.

1. Verbandsinterna / Verbandsinformationen

1.1. Vorstandssitzung des Nordost-Verbandes

Am 19.04.2017 fand in Ivenack eine Sitzung unseres Verbandsvorstandes statt. Bedingt durch die Probleme bei der Umsetzung der Verbandszusammenführung hatte diese sich erforderlich gemacht. Der Nordost-Verband ist auf Grund dieser Situation nach wie vor als juristische Person existent.

Im Folgenden möchten wir Sie in Form eines ausführlichen **Protokollauszuges** über wichtige Themen der Vorstandssitzung informieren:

<u>- Auswertung der Mitgliederversammlung / des 20. Verbandstages vom 26./27.01.2017</u>

Mitgliederversammlung des Nordost-Verbandes

Das Protokoll der Jahresmitgliederversammlung wurde ausgefertigt und allen Verbandsmitgliedern im Wortlaut zur Kenntnis gegeben. Als nicht befriedigend schätzt der Vorstand die Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Jahresmitgliederversammlung ein.

<u>20. Verbandstag des Fachverbandes der Agro-Service-Unternehmen e. V.</u>
Auch hier wurde das Protokoll ausgefertigt und den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Gleiches trifft für das Protokoll der Präsidiumsneuwahlen zu.

- Stand und Probleme der Umsetzung des Verbandszusammenschlusses

Der Vorstand wurde informiert, dass bei der Vorbereitung der notariellen Beglaubigung der Dokumente des Verbandszusammenschlusses Probleme mit dem Notar Dr. Barth aus Dessau aufgetreten sind. Daraufhin wurde durch Vermittlung von Herrn Heimer, Vorstandsvorsitzender des Verbandes Sachsen/Thüringen, Kontakt mit dem Notar Zeiler in Weida (Thüringen) aufgenommen und im dortigen Notariat Gespräche über einen möglichst unkomplizierten Abschluss der notariellen Schritte geführt.

Da alle inhaltlich/organisatorischen Vorhaben zur Verbandsfusion bis auf die notwendigen notariellen Aufgaben weitestgehend abgeschlossen sind und seit dem Januar 2017

durchgängig in den neuen Strukturen gearbeitet wird, ist der Abschluss der juristischen Schritte dringend notwendig.

Festlegung:

Die Geschäftsführung wird beauftragt, mit Unterstützung durch den Notar Zeiler die notwendigen Schritte weiterzuführen und zum Abschluss zu bringen.

In der lebhaften Diskussion zur Thematik betonten die Vorstandsmitglieder ihren Willen, der Selbstständigkeit der eigenen Verbandsgruppierung nach wie vor das Primat einzuräumen.

- Mitgliederangelegenheiten

HHL Rensdorf GmbH

Der Vorstand bestätigt die Beitrittserklärung der HHL Rensdorf GmbH, Gehrumer Str. 6, 19258 Rensdorf. Das Unternehmen wird entsprechend informiert.

TECparts BayWa AG

Das Unternehmen hat die Fördermitgliedschaft zum 31.12.2017 gekündigt.

KELM Projektplan Langenhagen

Das Unternehmen hat die Fördermitgliedschaft gekündigt. Die Kündigung wird gemäß Satzung zum 31.12.2018 wirksam.

Landhandel Alt Zeschdorf GmbH

Das Unternehmen hat die Mitgliedschaft gekündigt. Die Kündigung wird zum 31.12.2018 wirksam.

Lohnunternehmen Alms GmbH & Co. KG Schimm;

Lohnunternehmen Griem, Mühlenbeck

Beide Unternehmen haben zum Ende des Jahres 2016 den Geschäftsbetrieb eingestellt und wurden aus der Mitgliederliste gestrichen.

<u>Landwaren Prenzlau Handels- und Dienste GmbH</u>

Das Unternehmen hat Anfang April 2017 Insolvenzantrag beim Amtsgericht Neuruppin gestellt. Der Vorstand wurde über Gespräche durch die Geschäftsführung mit der Firmenleitung in Kenntnis gesetzt.

Landhandel Demmin GmbH

Frau Russow informierte über den Verkauf des Unternehmens an die Fa. Beiselen GmbH. Frau Russow hat schriftlich den Antrag gestellt, künftig als Privatperson eine Fördermitgliedschaft im Verband zu erwerben.

- Umsetzung des verbandlichen Arbeitsplanes 2017

Alle für den Berichtszeitraum geplanten Verbandsveranstaltungen wurden vollständig realisiert. Als Termin für die Unternehmerreise nach Polen wurde der Zeitraum vom 04. – 07.10.2017 abgestimmt.

<u>- Ergebnisse der Bildungsumfrage mit dem BiLSE-Institut für Bildung und Forschung GmbH Güstrow</u>

An der Bildungsumfrage haben sich 14 Verbandsmitglieder beteiligt. Die Ergebnisse hat Frau Dr. Ender vom BiLSE-Institut ausgewertet und in Tabellen/Diagrammen zusammengefasst. Mit Frau Dr. Ender wurde abgestimmt, über die weitere Vorgehensweise bzw. Themenauswahl für Weiterbildungsveranstaltungen zu beraten.

<u>- Auswertung der Bundesversammlung des Bundesverbandes Lohnunternehmen</u> <u>e. V.</u>

An der am 07./08. März 2017 stattgefundenen BLU-Bundesversammlung haben seitens des Nordost-Verbandes Herr Cummerow und Herr Conrad teilgenommen.

Der Vorstand wurde über die inhaltlichen Schwerpunkte und dabei insbesondere über die Themen Güterkraftverkehrsgesetz und LKW-Kartell-Schadenersatzansprüche informiert.

- Verschiedenes

Anerkannter Pflanzenschutz-Fachbetrieb

Der Vorstand hat sich dafür ausgesprochen, das verbandseigene Label zum "Anerkannten Pflanzenschutz-Fachbetrieb" weiterzuführen und alle im Pflanzenschutz tätigen Unternehmen nochmals zum Erwerb des Labels aufzufordern.

Ampere AG Berlin

Der Energiedienstleister Ampere AG mit Sitz in Berlin hat angeboten, einen Kooperationsvertrag zur Optimierung der Energiekosten der Verbandsmitglieder mit dem Verband selbst abzuschließen.

Lt. Vertragsentwurf sind die Leistungen der Ampere AG für den Verband kostenlos. Der Verband wird an dem erfolgsabhängigen Ampere-Honorar zu 10 Prozent beteiligt.

Festleauna:

Der Vorstand befürwortet den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Ampere AG.

1.2. Informationen des Bundesverbandes Lohnunternehmen e. V.

1.2.1. LKW-Kartell: Ankündigung zum Abschluss der Gespräche

Herr Persinski hatte unsere Verbandsmitglieder Ende Januar 2017 in Brehna über den damaligen Stand bezüglich möglicher Schadenersatzforderungen in Bezug auf das LKW-Kartell unterrichtet.

Nachfolgend eine weiterführende Pressemitteilung des Deutschen Raiffeisenverbandes zu diesem Thema, mit dem der BLU dabei zusammenarbeitet.

Wegen unerlaubter Preisabsprachen müssen mehrere Nutzfahrzeughersteller eine Rekordstrafe von knapp 2,93 Mrd. € zahlen. Käufern von LKW und Zugmaschinen über 6 t kann für den entstandenen Preisüberhöhungsschaden im Zeitraum 1997 bis 2011 ein Schadensersatzanspruch zustehen. Dies gilt auch auf zu hohe Leasingraten.

Da eine individuelle Rechtsverfolgung inklusive Gutachten für den Geschädigten ein erhebliches Kostenrisiko bedeutet, bietet sich eine gemeinschaftliche Vorgehensweise an, um eine Reduzierung der Kosten zu erreichen und die Schlagkraft gegen die Kartellanten zu erhöhen. Infolgedessen haben wir betroffenen Unternehmen die Möglichkeit gegeben, etwaige Schadensersatzansprüche beim DRV zu bündeln.

Der DRV hat in den letzten Monaten mehrere Verfahrensmöglichkeiten geprüft und abgewogen, um die für unsere Mitglieder optimale Alternative aus möglichst geringem Risiko und gleichzeitig überschaubaren Kosten auszuwählen. Vergangene Woche unterzeichnete der DRV nach einer ausführlichen Abstimmungsphase die entsprechenden Verträge.

Da in Deutschland ein sehr hohes, schwer abschätzbares Kostenrisiko bei gerichtlicher Geltendmachung des Schadens besteht, soll die gemeinsame Geltendmachung von Schadensersatzsprüchen in den Niederlanden aufgrund attraktiver gerichtlicher Konditionen erfolgen. Dort sind die Gerichtskosten zuzüglich der erstattungsfähigen Kosten der Beklagten – anders als in Deutschland - im Falle des Unterliegens auf maximal 200.000€ begrenzt. Die Forderungen werden an einen renommierten Prozessfinanzierer abgetreten, der das **komplette Kostenrisiko** trägt. Dadurch entstehen den Geschädigten im Falle des Unterliegens **keine Kosten.** Im Falle des Obsiegens gehen 25 % an den Abtretungsempfänger, d.h. **75% des Erfolgsbetrags abzgl. sämtlicher Kosten** verbleiben bei den Klägern.

Die Bündelung Ihrer Ansprüche wird über die Raiffeisen Service GmbH koordiniert. Die Kostenstruktur wird sich dabei aus Einmalkosten pro Lkw für das erste Jahr und einer jährlichen Pauschale pro Unternehmen und pro Lkw in den darauffolgenden Jahren zusammensetzen. Nach den Osterfeiertagen werden wir endgültige Informationen zur juristischen Vorgehensweise, Kostenstruktur,

Abfrage weiterer Details über Lkw-Bezüge und verbindlichen Anmeldung an die für eine Bündelung der Schadensersatzansprüche beim DRV registrierten Unternehmen rausschicken. Die Abtretungserklärung einschließlich Vertraulichkeitserklärung erhalten die Unternehmen im Anschluss an die Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung. Es folgen ferner Vergleichsgespräche mit den Lkw-Herstellern und falls diese nicht erfolgreich sind, schließt sich eine Klageerhebung an (zweite Jahreshälfte 2017).

Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass sowohl der DRV als auch die Raiffeisen Service GmbH keine Gewähr für die Durchsetzbarkeit der möglichen Schadensersatzansprüche übernimmt. (Deutscher Raiffeisenverband e. V.)

1.2.2. MAUT

Deutscher Bauernverband (DBV), Bundesverband Lohnunternehmen (BLU) und Bundesverband der Maschinenringe (BMR) haben sich gemeinsam dafür ausgesprochen, im Zuge der Novellierung des Bundesfernstraßenmautgesetzes, über die bestehenden Ausnahmentatbestände hinaus landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h grundsätzlich von der Mautpflicht auszunehmen.

Im November 2016 ist der Deutsche Bundestag diesem Vorschlag durch einen entsprechenden Beschluss gefolgt. Insbesondere die CDU-/CSU-Bundestagsfraktion hatte initiativ die gemeinsame Forderung von DBV, BLU und BMR aufgegriffen, zwischen gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen und Unternehmen in der Land- und Forstwirtschaft zu unterscheiden und das neue Mautgesetz entsprechend auszugestalten. Mit der vom Deutschen Bundestag und Bundesrat beschlossenen Novellierung des Bundesfernstraßenmautgesetzes wird die bestehende Mautpflicht für Fahrzeuge ab 7,5 t zulässiger Gesamtmasse ab Mitte 2018 auf alle Bundesstraßen ausgedehnt. Bislang besteht die Mautpflicht nur auf rund 12.800 km Bundesautobahnen sowie rund 2.300 km autobahnähnlichen Bundesstraßen.

Landwirtschaft:

Bei den landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind bislang ausschließlich lof-Zugmaschinen, Ackerschlepper mit der Schlüsselnummer 891000 bzw. 871000 und die Geräteträger mit der Schlüsselnummer 892000 bzw. 872000 von der Mautpflicht befreit, auch wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 40 km/h beträgt, sofern sie für eigene Zwecke unterwegs sind und keinen gewerblichen Güterverkehr betreiben.

Lohnunternehmen:

Mit der jetzt beschlossenen Novellierung des Bundesfernstraßenmautgesetzes werden nun auch lof-Fahrzeuge bei gewerblichen bzw. geschäftsmäßigen Beförderungen von der Maut befreit, allerdings – um nicht in den Wettbewerb mit dem Güterverkehr zu treten – bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h.

Der zusätzliche Ausnahmentatbestand lautet im Gesetz "landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h." In der Begründung dazu wird darauf verwiesen, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe hauptsächlich Land- und Forstwirtschaft betreiben und der Transport von Gütern nur eine untergeordnete Tätigkeit darstellt. Bei dieser untergeordneten Tätigkeit falle der mit der Mauterhebung verbundene bürokratische Aufwand dann auch verhältnismäßig stärker ins Gewicht als bei gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen. Mit der Neuregelung werde unverhältnismäßige Bürokratie verhindert. (Wesenberg)

In den Anlagen ist ein Merkblatt des Land Bau Technik Bundesverbandes "Fahrzeuge bei Einsätzen im Landmaschinenbereich" beigefügt.

<u>lof-Beförderung durch Lohnunternehmer nach dem Güterkraftverkehrsgesetz</u> zukünftig nur noch mit Transportlizenz

Das Güterkraftverkehrsgesetz regelt den Güterverkehr in Deutschland. In Abstimmung mit dem BAG und dem Bundesverkehrsministerium (BMVI) konnten Lohnunternehmer

bisher eine Freistellung von diesem Gesetz in Anspruch nehmen, wenn Transporte in engem Zusammenhang mit einer Dienstleistung für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb stattfinden.

Nun haben BAG und BMVI ihre Auffassung geändert und auch gegenüber dem BLU zum Ausdruck gebracht, <u>dass alle Transporte durch LU nach den Grundsätzen des Güterkraftverkehrsgesetzes erlaubnispflichtig sind</u>. LU dürfen <u>spätestens ab der Getreideund Maisernte 2017 reine Transporte und Dienstleistungen mit Transportanteilen nur noch ausführen, wenn der Betrieb eine Güterkraftverkehrserlaubnis vorweisen kann</u>. Bitte lesen Sie dazu einen Beitrag des BLU-Geschäftsführers Dr. Wesenberg und zwei Beiträge des BLU-Juristen in der LU aktuell 4/2017, S. 4 – 6 zu diesem Thema (siehe Anlagen).

1.3. Informationen des Bundesverbandes der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V.

1.3.1. BVA-Jahrespressekonferenz: Zurück zur sachlichen Diskussion beim Pflanzenschutz

Mit Nachdruck fordert der Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA) bei der Neu- und Wiederzulassung von Pflanzenschutzmitteln Entscheidungen ausschließlich auf wissenschaftlich begründeter Basis. "Alle Beteiligten müssen sich zu den gültigen wissenschaftlichen Prüfungsverfahren bekennen", betont BVA-Präsident Rainer Schuler anlässlich der Jahrespressekonferenz am Dienstag in Berlin. Dies müsse auch für den Wirkstoff Glyphosat gelten, betont der BVA-Präsident. Der BVA begrüßt ausdrücklich die Bemühungen, Risiken zu reduzieren, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sind. Forderungen nach einem generellen Verzicht oder einer pauschalen Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes gefährden jedoch die Ertragssicherheit und die Qualität der Agrar-Produkte.

Natürlich vorkommende Gifte bergen große Risiken für Verbraucher

Die allermeisten der heute in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe sind keiner Giftklasse zugeordnet, so Schuler, das heißt, sie sind weniger giftig als Kochsalz. Die gesetzlichen Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel-Rückstände beinhalten einen Sicherheitsfaktor von 100. Deshalb sind in der Regel auch die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung festgestellten 1,3 % Grenzwertüberschreitungen keine Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten. "Natürlich vorkommende Gifte wie Mykotoxine sind für den Verbraucher ein viel größeres Risiko". Als wirksamste Methode zur Vermeidung des Befalls von Getreide mit Fusarienpilzen hat sich gerade der Einsatz von Fungiziden erwiesen. Diese können den Fusariumbefall so einschränken, dass die Belastung mit Pilzgiften um eine 10er-Potenz reduziert wird. "Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln nach den Regeln der guten fachlichen Praxis macht unsere Nahrungsmittel sicherer", stellt der BVA-Präsident fest.

Wenig Spielraum für heimischen Getreidemarkt

Die gegenüber dem Vorjahr kleinere deutsche Getreideernte 2016/17 ist in Norddeutschland zu großen Teilen vermarktet, während im Süden noch Mengen unkontrahiert in der Landwirtschaft liegen. Nach den Erfahrungen des vorherigen Wirtschaftsjahres hatten viele Landwirte Weizen und Gerste zügig verkauft und sind mit dieser Strategie nicht schlecht gefahren, erklärt Ludwig Striewe laut BVA-Pressemitteilung. Für die verbleibenden Monate bis zum Beginn der Ernte auf der Nordhalbkugel ist keine Jahresendrally zu erwarten. "Denn Südamerika und Australien stehen vor großen Mais- und Weizenernten, die auf den Markt drängen werden." So erwartet das US-Landwirtschaftsministerium (USDA) allein in Australien eine Steigerung der Weizenproduktion um 45 Prozent auf 35 Mio. t.

Für die neue Ernte sind die Voraussetzungen in Westeuropa und der Schwarzmeer-Region nicht schlecht. Die Wintergetreide-Bestände sind alles in allem gut über den Winter gekommen. Zwar gebe es weiter Wetterrisiken, doch die Wahrscheinlichkeit für größere Ertragsausfälle sei nun deutlich geringer als noch im Herbst. Selbst wenn bis zur neuen Ernte Getreide in der EU noch einmal knapp werden sollte, werde die gute globale Versorgung Preissprünge nach oben dämpfen.

Die folgenden Pressemeldungen des Bundesverbandes sind in den Anlagen beigefügt:

- BVA-PM Getreide: "Wenig Spielraum für heimischen Getreidemarkt"
- BVA-PM Düngemittel: "Düngerabsatz auf Vorjahresniveau"
- BVA-PM Pflanzenschutz: "Zurück zur sachlichen Diskussion beim Pflanzenschutz"
- BVA-PM Ausbildung: "Neuer Ausbildungsberuf für Lageristen im Agrarhandel"

2. Agrarpolitik/Agrarwirtschaft

2.1. Agrarministerkonferenz: In zentralen Fragen uneinig

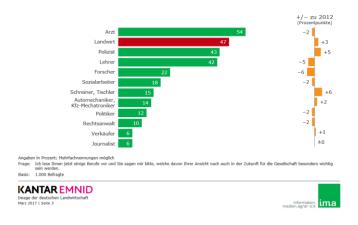
Die Frühjahrssitzung der Agrarminister fand dieses Mal vom 29.- 31.03.2017 in Hannover statt. Den Vorsitz hat in diesem Jahr das Land Niedersachsen. An Themen fehlte es den Ministern nicht wie beispielsweise die Neuausrichtung der Umsetzung der EU-Politik zur ländlichen Entwicklung, Glyphosat, Endokrine Disruptoren in Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten oder das Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021. Das Ergebnisprotokoll lag zum Redaktionsschluss des aktuellen BVA-Infos noch nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Beschlussfassung in einigen zentralen Themen schwierig war.

Einige Beobachter gehen beispielsweise davon aus, dass die von Baden-Württemberg im Bundesrat eingebrachte Initiative zur Änderung der Direktzahlungsverordnung wieder zurückgenommen wird. Auch favorisieren verschiedene Länder eine Umschichtung von der 1. in die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Es ist mehr als fraglich, ob Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt das unterstützt.

Derweil zeigte sich Landwirtschaftsminister Helmut Brunner in einer ersten Stellungnahme mit dem bisherigen Verlauf der Agrarministerkonferenz in Hannover nur bedingt zufrieden. "Angesichts der gewaltigen Herausforderungen hätte ich mir von den Länderministerkollegen mehr Klarheit, mehr Mut und mehr Verantwortung bei der künftigen Ausrichtung der EU-Agrarpolitik nach 2020 erwartet", sagte Brunner. Dabei gäbe es zwischen den Ländern viel mehr Gemeinsamkeiten, als es der Beschluss widerspiegle. Einigkeit zu einer finanziell gut ausgestatteten, modernisierten und vereinfachten europäischen Agrarpolitik als wichtiges Element der Stabilität und Stärkung ländlicher Räume sollte seiner Meinung nach unter den Agrarministern möglich sein.

2.2. Emnid-Umfrage 2017: Ansehen der Landwirtschaft weiter gestiegen

Zukünftige gesellschaftliche Bedeutung von Berufen Der Beruf des Landwirts ist auf Rang 2 vorgerückt



Die Bevölkerung ist sich der Bedeutung der heutigen Landwirtschaft für Gesellschaft und Wirtschaft des Landes sehr bewusst. Sie betrachtet zudem den landwirtschaftlichen Beruf als einen der wichtigsten und zukunftsträchtigsten Berufe. Dies geht aus der repräsentativen Emnid-Untersuchung zum Image der Landwirtschaft 2017 hervor, die der Verein i.m.a – information.medien.agrar beim Meinungsforschungsinstitut Emnid in Auftrag gegeben und mit dem Deutschen Bauernverband (DBV) in Berlin vorgestellt hat. Für 87 % der Bundesbürger ist eine leistungsfähige Landwirtschaft ein wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität und -fähigkeit des Landes. Die "moderne Landwirtschaft" wird von 61 % der Bundesbürger anerkannt, 32 % sehen sie kritisch. Deutlich verändert hat sich seit 2012 der Abstand zwischen Ansprüchen der Verbraucher an die Landwirtschaft und der empfundenen Realität in den Betrieben. Danach werden die meisten Leistungen der Landwirte heute besser beurteilt bei gleichbleibenden oder geringeren Ansprüchen der Verbraucher.

Emnid führt diese Untersuchung seit 1966 alle fünf Jahre im Auftrag vom gemeinnützigen Verein i.m.a – information.medien.agrar e.V. durch. Eine Reihe unveränderter Fragen erlaubt einen Langzeitvergleich. Die Studie in voller Länge gibt es online.

2.3. Konjunkturbarometer Agrar:

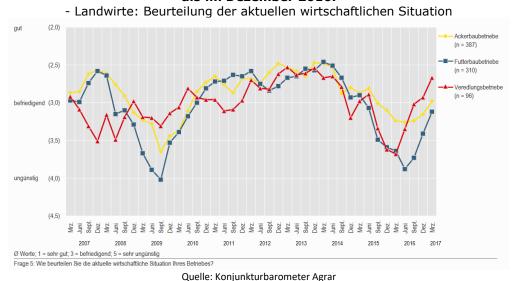
Stimmungslage in der Landwirtschaft etwas besser

Die wirtschaftliche Stimmung der deutschen Landwirte erholt sich allmählich nach den Krisenjahren 2015 und 2016. Diese Einschätzung trifft der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) nach den neuesten Daten des Konjunkturbarometer Agrar vom März 2017. Zwar ist die Investitionsbereitschaft wieder gestiegen, allerdings wird das Investitionsniveau von vor 2015 nicht wieder erreicht.

Liquiditätslage der Landwirte entspannt sich leicht

33 % der Landwirte wollen in den kommenden sechs Monaten investieren; vor einem Jahr waren es nur 23 %. Das für die nächsten sechs Monate geplante Investitionsvolumen liegt bei 4,6 Mrd. Euro. Das sind zwar 0,9 Mrd. Euro mehr als ein Jahr zuvor, aber rund ein Viertel weniger als noch in den Jahren 2013 und 2014, in denen das geplante Investitionsvolumen noch jeweils bei gut 6 Mrd. Euro lag. Die wieder anziehende Investitionstätigkeit der deutschen Landwirtschaft hat aus Sicht des DBV auch enorme Konsequenzen für die Wirtschaftskraft ländlicher Räume. Innerhalb des aktuell geplanten Investitionsvolumens von 4,6 Mrd. Euro entfallen auf den Bereich Ställe und Stalltechnik 2,8 Mrd. Euro (gegenüber Vorjahr plus 0,4 Mrd. Euro). Mit rund 0,9 Mrd. Euro fallen auch die vorgesehenen Maschineninvestitionen im Jahresvergleich deutlich höher aus. Dagegen sind die Investitionspläne in die erneuerbaren Energien Biogas, Fotovoltaik und Windkraft auf 0,5 Mrd. Euro gefallen.

Die aktuelle wirtschaftliche Lage wird in allen Betriebsformen besser eingeschätzt als im Dezember 2016.



Mit der verbesserten Wirtschaftslage geht eine Entspannung der Liquiditätssituation der Betriebe einher. 11 % der Landwirte geben im März an, dass die Liquiditätslage in ihren Betrieben angespannt oder sehr angespannt ist. Im Dezember waren es noch 21 %. Unter den Futterbaubetrieben sowie in den Betrieben im Osten Deutschlands ist die Liquiditätssituation überdurchschnittlich angespannt.

2.4. Meldungen zur Ernte

Kanada: Weizenanbau zugunsten von Raps eingeschränkt

(AMI) – Nach Umfrage planen die kanadischen Farmer die zweitgrößte Rapsfläche in der Geschichte und verringern gleichzeitig die Weizenfläche auf den niedrigsten Stand seit 6 Jahren. Attraktive Rapspreise bis über den Winter ermöglichten den kanadischen Farmern bereits hohe Rapspreise für ihre kommende Ernte in die Bücher zu nehmen. Um die Kontraktmengen zu erfüllen, erweitern sie ihre Rapsanbaufläche. Nach einer Umfrage von Reuters bei Handel und Erfassern könnte die Rapsfläche auf 8,6 Mio. ha zunehmen. Das wären knapp 5 % mehr als im Vorjahr und nur 300.000 ha weniger als im Rekordjahr 2012.

• Ukraine: Hohe Vorräte ermöglichen stetigen Export

Ukraine-Versorgungsbilanz Ger	treide	
	2017/18	2016/17
Anfangsbestände	3,15	2,53
Erntefläche	14,24	14,18
Ertrag (dt/ha)	43,10	45,10
Erntemenge	61,41	63,97
Gesamtangebot	64,71	66,68
Exporte	39,52	41,02
Nachfrage	61,94	63,53
Endbestände	2.76	3,15

(AMI) – Die Ernteaussichten in der Ukraine sind positiv, so dass die Ernteschätzung nach oben korrigiert wurde. Das bietet mehr Potenzial für Exporte, die mit geschätzten 39,5 Mio. t damit näher an die vorjährigen 41 Mio. t herankommen könnten. Die Ernteprognose 2017 für Getreide wurde in der Ukraine jüngst von 60,9 Mio. t auf 61,4 Mio. t angehoben. Nach Angaben von UkrAgroConsult wird damit auch das Exportpotenzial steigen. Die Schätzung liegt aktuell bei 39,5 Mio. t. Aufgrund der günstigen Vegetationsbedingungen wurde die Ernteschätzung nach oben korrigiert.

Gleichzeitig kann die Ukraine auf große Vorräte zurückgreifen. Außerdem wird der Inlandsverbrauch im kommenden Jahr wohl kaum steigen. Im laufenden Wirtschaftsjahr werden die Getreideexporte der Ukraine auf 41,2 Mio. t geschätzt, nachdem 2016 knapp 64 Mio. t Getreide geerntet worden waren.

Zweite DRV-Ernteschätzung 2017: Raiffeisenverband prognostiziert durchschnittliche Getreideernte

In seiner aktuellen Schätzung geht der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) weiterhin von einer knapp durchschnittlichen Getreideernte in Deutschland in Höhe von 46,7 Mio. t aus. Danach wird der Fünf-Jahres-Durchschnitt von 47,8 Mio. t nicht erreicht, das Vorjahresergebnis von 45,3 Mio. t allerdings spürbar übertroffen.

Die Weizenernte wird mit 25,3 Mio. t leicht über dem Vormonat und weiterhin deutlich über dem Vorjahresergebnis von 24,6 Mio. t (+2,7%) geschätzt. Bei Gerste wird mit rund 10,9 Mio. t erneut ein Ergebnis auf Vorjahresniveau erwartet. Beim Roggen wird unverändert eine Ernte von 3,0 Mio. t prognostiziert. Aufgrund der deutlichen Einschränkung der Roggen-Anbauflächen (-5,1%) wird das Vorjahresergebnis voraussichtlich um 5,0 % unterschritten.

Bei der Sommergerste wird bei gestiegener Anbaufläche (+4,6 %) und etwas höheren Erträgen als im Vorjahr (+2,8 %) derzeit von einer Erntemenge in Höhe von 1,9 Mio. t ausgegangen (+7,4 % zum Vj.). Beim Mais wird wie im Vormonat ein erheblicher Zuwachs von über 20 % erwartet. Dieses Ergebnis ist auf deutlich höhere Anbauflächen und Durchschnittserträge als 2016 zurückzuführen. Beim Raps erwartet der DRV wie im März eine Ernte von 4,9 Mio. t. Damit wird das Vorjahresergebnis von 4,6 Mio. t zwar überschritten, der langjährige Durchschnitt von 5,3 Mio. t aber nicht erreicht.

(http://www.raiffeisen.de/wp-content/uploads/downloads/2017/04/2017-17-Tabellen-2.-DRV-Ernteschaetzung-April.pdf)

EU-Kommission rechnet 2017/18 mit größerer Ölsaatenernte

In ihrem aktuellen Monatsbericht geht die EU-Kommission davon aus, dass die Ölsaatenerzeugung 2017/18 der EU-28 über den Ergebnissen des Vorjahres liegen wird. Das soll insbesondere die Ernteergebnisse bei Raps- und Sonnenblumen betreffen. Demnach rechnet die Kommission 2017 mit einer Ölsaatenernte für die EU-28 von gut 34,2 Mio. t. Das wäre eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 8,3 % bzw. 2,6 Mio. t. Die Sonnenblumenernte 2017 könnte um 6 % auf über 9 Mio. t steigen. Für die Sojabohnenerzeugung veranschlagt die EU rund 2,5 Mio. t, das wäre eine Steigerung von 1 % gegenüber dem Vorjahr. Raps soll in der EU-28 ein Produktionsvolumen von 22,6 Mio. t erreichen, rund 13 % mehr als 2016.

3. Düngung / Düngerecht

3.1. Novelle des Düngerechts: So lauten die Eckpunkte

Mit dem Beschluss vom 31.03.2017 zur Novelle der Düngeverordnung im Bundesrat kommt eine mehrjährige und schwierige Debatte um das Düngerecht zum Abschluss. "Die Umsetzung des neuen Düngerechts wird einen weitreichenden strukturellen Anpassungsprozess in der Landwirtschaft auslösen und vielen Betrieben enorme Veränderungen abfordern", betonte Joachim Rukwied, Präsident des Deutschen Bauernverbandes.

Was ändert sich durch die novellierte Düngeverordnung?

- Die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland wird bundeseinheitlich geregelt und konkretisiert.
- Ertragsabhängige standort- und kulturartenbezogener Obergrenzen für die Stickstoffdüngung werden eingeführt.
- Die Vorgaben für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden werden präzisiert.
- Zeiträume, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, verlängern sich grundsätzlich (Ackerland: nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.; Grünland: 01.11. 31.01., Einführung einer Sperrzeit für die Aufbringung von Festmist und Kompost: 15.12. 15.01.; die zuständigen Behörden können Beginn/Ende jeweils um bis zu vier Wochen verschieben).
- Die zulässige Stickstoffgabe im Herbst wird beschränkt auf 60 kg Gesamtstickstoff ie Hektar.
- Die Abstände für die Stickstoff- und Phosphatdüngung in der Nähe von Gewässern und im hängigen Gelände vergrößern sich.
- Die Kontrollwerte für die Differenz von Zu- und Abfuhr im Nährstoffvergleich (ab 2020 sind nur noch 50 kg N je Hektar zulässig) werden verringert.
- Bundeseinheitliche Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und flüssigen Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage (grundsätzlich größer als benötigte Kapazität zur Überbrückung der Sperrfristen, mindestens jedoch sechs Monate, Betriebe mit hohem Tierbesatz oder ohne eigene Ausbringungsflächen müssen ab 2020 mindestens neun Monate Lagerkapazität vorweisen) sowie Festmist, festen Gärrückständen und Kompost (zwei Monate) werden eingeführt.
- Die Länder werden verpflichtet, in Gebieten mit hoher Nitratbelastung sowie in Gebieten, in denen stehende oder langsam fließende oberirdische Gewässer durch Phosphat, was nachweislich aus der Landwirtschaft stammt, eutrophiert sind, mindestens drei zusätzliche Maßnahmen aus einem vorgegebenem Katalog zu erlassen.

Was ändert sich durch das angepasste Düngegesetz?

- Ab 2018 müssen tierhaltende Betriebe mit mehr als 2,5 GV je Hektar und mehr als 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche oder mehr als 50 GV eine Stoffstrombilanz erstellen; ab 2023 gilt dies für alle Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche oder mehr als 50 GV.
- Für beide Varianten gilt: Sobald dem Betrieb im jeweiligen Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird, muss eine Stoffstrombilanz erstellt werden.
- Der Bußgeldrahmen gegen bestimmte Verstöße der Düngeverordnung wird auf bis zu 150.000 Euro erhöht.
- Eine Befugnis der zuständigen Länderbehörden zum Datenabgleich mit Rechtsbereichen düngerechtliche aus anderen soll für Überwachungszwecke eingeführt werden. (z. B. Daten aus InVeKos, der HIT-Datenbank oder bestimmte Daten, die bei den hauoder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden vorliegen).
- Schaffung eines bundesweit einheitlichen Rahmens, auf dessen Grundlage ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für Wirtschaftsdünger aufgebaut werden kann. Die Länder können die hierfür erforderlichen konkretisierenden Regelungen bei Bedarf in einer Rechtsverordnung erlassen, sofern der Bund von seiner Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch macht.
- Biogasgärreste werden in die 170 kg N/ha Regelung aufgenommen.

3.2. Neues Düngerecht: Thünen-Institut legt Bericht über betriebliche Stoffstrombilanzen vor

Nach § 11a des geänderten Düngegesetzes müssen viehstarke Betriebe ab dem Jahr 2018 eine Stoffstrombilanz erstellen. Wie diese neue Bilanz berechnet und bewertet werden soll, ist noch offen. Im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wird derzeit ein Verordnungsentwurf zur Einführung der betrieblichen Stoffstrombilanz vorbereitet. Für die Festlegung der methodischen Grundlagen zur Berechnung und Bewertung betrieblicher Stoffstrombilanzen hat das BMEL Anfang 2016 eine Arbeitsgruppe etabliert. Die AG-Mitglieder kommen aus Agrar- und Umweltministerien des Bundes und der Länder, aus nachgeordneten Behörden und aus der Wissenschaft, darüber hinaus waren Sachverständige aus den Bereichen Gewässerschutzberatung und Buchführung beteiligt.

Der nun vorliegende Bericht, den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Thünen-Instituts mit Unterstützung der AG-Mitglieder erstellt haben, dokumentiert die Ergebnisse der Arbeitsgruppe. Aus Sicht der AG-Mitglieder sollen für die Bilanzierung von Nährstoffmengen grundsätzlich Lieferscheine bzw. Rechnungen herangezogen werden. Für Düngemittel und Mischfuttermittel gibt es gesetzliche Vorgaben zur Deklaration, die eine genaue Berechnung der Nährstoffmengen ermöglichen. Für Produktgruppen, für die keine Deklaration von Stickstoff bzw. Phosphor vorgeschrieben ist, sollen Ergebnisse aus Produktanalysen herangezogen werden. Alternativ können Nährstoffgehalte bei eindeutiger Produktzuordnung aus bundesweit vereinheitlichten Tabellenwerken zu Nund P-Gehalten entnommen werden. Kritisch haben viele AG-Mitglieder angemerkt, dass die Stoffstrombilanz für die Düngeberatung nur begrenzten Wert hat, da diese Bilanzform keine Einblicke in die innerbetrieblichen Nährstoffflüsse erlaubt. In der AG konnte kein Konsens darüber erzielt werden, wie die mit Hilfe der Stoffstrombilanz berechneten, betrieblichen Nährstoffüberschüsse bewertet werden sollen. Eine Mehrheit der AG-Mitglieder spricht sich für die Einführung einer neuen Bewertungsmethode auf Basis von Brutto-Stickstoff-Salden ohne Abzug von Verlusten aus. Allerdings gab es keine Einigung auf einen konkreten Vorschlag. Konsens bestand dagegen darüber, dass in jedem Fall die Brutto-Salden ausgewiesen werden sollen und dass künftig auch Biogasbetriebe eine Stoffstrombilanz erstellen sollten.

4.Pflanzenschutz

4.1. Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel:

Anwendung im Winterraps

Nach Angaben vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) herrschte in der landwirtschaftlichen Praxis vor Beginn der Winterrapsblüte Unsicherheit über den Einsatz bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel. Deshalb erläuterte das BVL in einer aktuellen Fachmeldung noch einmal die Vorschriften zum Schutz von Bienen. Zahlreiche Anfragen beim BVL und den zuständigen Länderbehörden und den Zulassungsinhabern legen den Schluss nahe, dass Anwender offensichtlich die Sorge haben, B1-Mittel falsch anzuwenden und damit Bienenschäden zu verursachen.

B1-Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf blühende Pflanzen

Grundsätzlich gilt: Pflanzenschutzmittel, die als bienengefährlich (B1) eingestuft sind, dürfen nicht auf blühende Pflanzen oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden. Die Anwendung ist auch unzulässig, wo blühende Unkräuter in der Kultur vorhanden sind.

Außerhalb der Blütezeit des Rapses hat man häufig die Situation, dass blühende Unkräuter in Teilbereichen eines Schlages auftreten. Dabei kann es sich um Vorgewende, Kuppen oder Senken mit schlechterem Auflauf oder Kulturstand handeln, um angelegte Blühstreifen im Schlag oder um Randbereiche, wo eine Unkrautbekämpfung nicht möglich oder nicht erfolgreich war. In solchen Fällen braucht man auf den Einsatz eines bienengefährlichen Pflanzenschutzmittels nicht komplett zu verzichten, sondern es sind nur die Bereiche mit blühenden Pflanzen bei der Behandlung auszusparen, und zwar so, dass sie auch nicht von Abtrift getroffen werden.

In den Pflanzenschutzaufzeichnungen ist die tatsächlich mit einem B1-Mittel behandelte Fläche zu vermerken. Ein solches Vorgehen ist zwar aufwendig, kann aber dennoch für das Resistenzmanagement sinnvoll sein. Denn bei einem kompletten Verzicht auf die bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel drohen weiter abnehmende Sensitivitäten von resistenten Schädlingen wie Rapsglanzkäfern oder Kohlschotenrüsslern gegenüber den Wirkstoffen der bienenungefährlichen Mittel (Tau-Fluvalinat, Etofenprox, Thiacloprid und Acetamiprid), so dass in naher Zukunft diese Wirkstoffe nicht mehr hinreichend wirken werden.

4.2. Neonicotinoide:

EU-Kommission plant mit großer Wahrscheinlichkeit vollständiges Verbot

In Brüssel mehren sich die Hinweise auf Entwürfe von Durchführungsrichtlinien der EU-Kommission, mit denen sie ein vollständiges Verbot von Pflanzenschutzmitteln vorschlagen will, bei denen der Verdacht besteht, dass sie sich negativ auf die Bienenbestände in der EU auswirken könnten, wie zum Beispiel Neonicotinoide. Das berichtet die Niedersächsische Landesvertretung in Brüssel in ihrem aktuellen Wochenbericht.

Derzeit laufen insbesondere kontroverse Diskussionen über die Stoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam, für die derzeit eine Einschränkung besteht. Bis 2017 sollten weitere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, um eine Neubewertung vornehmen zu können.

Dem Entwurf der EU-Kommission zufolge werden alle Saat- und Pflanzenschutzmittel von dem Verbot erfasst, die diese drei Stoffe enthalten. Ausnahmen soll es für den Fall geben, dass diese Stoffe in Gewächshäusern verwendet werden. Für sogenannte "Notfälle", für die keine anderen Alternativen auf dem Markt erhältlich seien, dürften die Mitgliedstaaten Erlaubnisse zur Verwendung erteilen. Neonicotinoide werden vor allem als Beizmittel eingesetzt, aber auch für das Bienensterben und in einigen Publikationen auch für Vogelsterben verantwortlich gemacht.

Nach Bekanntwerden neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über "subletale Auswirkungen auf Bienen" beauftragte seinerzeit die EU-Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die dann Risiken für Bienen identifizierte, was zur Einschränkung der genannten drei Stoffe führte. Gemäß dieser Verordnung aus 2013 dürfen Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen nur noch für gewerbliche

Anwendungen zugelassen werden. Weiterhin sind in bestimmten Kulturen Saatgut- und Bodenbehandlungen gar nicht mehr zulässig und Blattbehandlungen nur nach der Blüte. Der Vorschlag bedarf noch der Zustimmung des Rates, das Europäische Parlament hat bei Durchführungsrechtsakten kein Mitspracherecht. Die Entscheidung könnte bereits am 17. oder 18.05. auf einer Tagung des entsprechenden Ständigen Ausschusses erfolgen.

4.3. Kein Ratsveto gegen Pflanzenschutzmittelverbot auf Vorrangflächen

Der EU-Agrarrat wird sich dem von der Europäischen Kommission geplanten Pflanzenschutzmittelverbot auf ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) nicht entgegenstellen. Wie EU-Agrarkommissar Phil Hogan als auch der maltesische Ratspräsident Roderick Galdes berichteten, war dieser Punkt kein Thema bei der Ratssitzung. Insofern sieht der Agrarkommissar für diesen Vorschlag Rückenwind durch die Mitgliedstaaten. Der Ire hob erneut die generelle Bedeutung des delegierten Rechtsaktes für die Vereinfachung der Greening-Maßnahmen hervor.

Aus dem Bundeslandwirtschaftsministerium war zu dem geplanten Totalverbot der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel auf ÖVF zu hören, dass Ressortchef Christian Schmidt dieses zwar kritisch sehe. Allerdings begrüße der Minister ebenso die im delegierten Rechtsakt angestrebten Vereinfachungen, erklärte eine Sprecherin des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Zudem sei keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für ein Veto gegen den Rechtsakt von Agrarkommissar Hogan zu erwarten gewesen. Daher habe man von deutscher Seite von einer entsprechenden Initiative abgesehen, erläuterte die Ministeriumssprecherin.

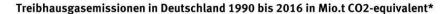
Der Landwirtschaftsausschuss des Europaparlaments hatte sich kürzlich mit großer Mehrheit für eine Verlängerung der Einspruchsfrist gegen den betreffenden Rechtsakt der Kommission ausgesprochen. Dabei war von den Mitgliedern des Ausschusses insbesondere das geplante Pflanzenschutzmittelverbot auf ÖVF kritisch beurteilt worden. Der CSU-Agrarpolitiker Albert Deß warnte davor, dass davon vor allem der Leguminosenanbau betroffen sei. Dabei habe gerade dieser entscheidende Vorteile für den Bodenschutz und die Stickstoffbindung. Auch würde dadurch eine nachhaltige, heimische und gentechnikfreie Eiweißproduktion der Europäischen Union gefährdet, gab Deß zu bedenken. Bislang sind nach EU-Recht Pflanzenschutzmaßnahmen nach guter fachlicher Praxis auf ökologischen Vorrangflächen zulässig, auf denen stickstoffbindende Kulturen wie zum Beispiel Ackerbohnen oder Erbsen angebaut werden. Für unwahrscheinlich wird es in Brüssel aber gehalten, dass sich wegen dieses Verbots eine Mehrheit im EU-Parlament tatsächlich gegen den Rechtsakt der Kommission aussprechen wird. Wäre dies doch der Fall, würden die Vorschriften nicht in Kraft treten.

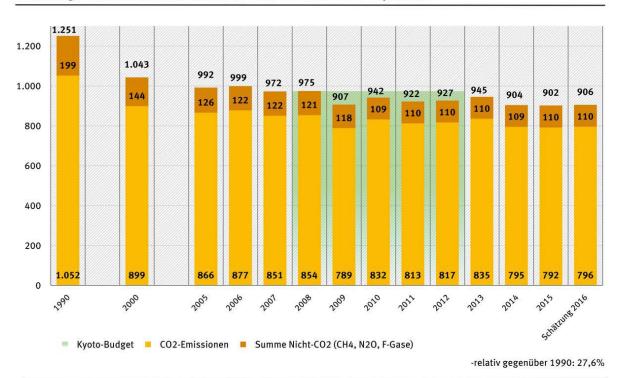
5. Klimabilanz 2016

5.1. Treibhausgas-Emissionen in der Landwirtschaft stagnierten weitgehend

Mit 4 Mio. t mehr Treibhausgase als 2015 wurden 2016 insgesamt rund 906 Mio. t Treibhausgase freigesetzt. Das zeigen aktuelle Prognose-Berechnungen Umweltbundesamtes (UBA). In der Landwirtschaft stagnierten die Treibhausgas-Emissionen weitgehend. Im Abfallsektor gingen sie um knapp 0,5 Mio. t CO2-Äquivalente zurück. Dieser anhaltende Rückgang ist damit begründet, dass das Verbot der Ablagerung biologisch abbaubarer Stoffe sich weiter positiv auf die Klimabilanz auswirkt. Am stärksten gestiegen sind die Emissionen im Verkehrssektor: Hier sind es 5,4 Mio. t mehr als 2015, ein Plus von 3,4 %. Der Anstieg der Verkehrsemissionen geht vor allem darauf zurück, dass mehr Diesel getankt wurde und der Straßengüterverkehr um 2,8 % gewachsen ist. "Die Klimagasemissionen des Verkehrs liegen mittlerweile 2 Mio. t über dem Wert von 1990. Wenn sich im Verkehrssektor nichts verändert, werden die Klimaschutzziele verfehlt. Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, seine Emissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 zu mindern, derzeit ergibt sich nur eine Minderung von 27,6 %.

Anders als auf der Straße erlebte der Schienengüterverkehr 2016 einen Rückgang bei den transportierten Tonnenkilometern um 0,5%. Grund sind v.a. die günstigen Spritpreise. Diese führten zu einem Plus von 3,5 % beim Dieselabsatz (Benzin: plus 2 %).





* alle Angaben ohne Berücksichtung von Landnutzungsänderungen

Quelle: UBA Emissionssituation; Stand: 02.03.2017

Die Kohlendioxid-Emissionen aus dem Sektor Energiewirtschaft sanken dagegen erneut trotz einer leichten Zunahme der Stromerzeugung. Aufgrund der Preisentwicklung wurde erstmalig seit 2010 wieder mehr emissionsärmeres Erdgas eingesetzt, das andere fossile Energieträger ersetzte. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern lag nur geringfügig über dem Niveau des Vorjahres. Die Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik ging witterungsbedingt sogar zurück.

5.2. Landwirtschaft in Irland für ein Drittel aller Treibhausgasemissionen verantwortlich

Aus dem mit der öffentlichen Konsultation zum Nationalen Minderungsplan zum Übergang zu einer kohlenstoffarmen, klimafreundlichen und umweltverträglichen Wirtschaft veröffentlichten Entwurf des irischen Minderungsplanes geht hervor, dass in Irland die Landwirtschaft einem Anteil von einem Drittel an allen irischen Treibhausgasemissionen besitzt. Das berichtet die Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union in ihrem Wochenbericht. Mit 19,5 % ist der Verkehrssektor der zweitgrößte Bereich Emittenten. Da Irland vereinbartes Ziel zur Reduktion sein Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20 % nicht erreichen würde, ist ein Entwurf eines Nationalen Minderungsplanes mit Angaben zu allen relevanten Sektoren zur Konsultation online gestellt. Im Landwirtschaftssektor seien allerdings derzeit nur Stagnation oder bestenfalls leichte Minderungen möglich und bereits ein ehrgeiziges Ziel, da die Landwirtschaft nicht wie andere Sektoren durch einmalige technische Korrekturen umgestellt werden könne.

6. Trumpfkarte Elektromobilität

Unternehmen müssen sich heutzutage einiges einfallen lassen, um im Wettbewerb um qualifizierte Kräfte zu punkten. Traditionell unterstützen viele Firmen ihre Mitarbeiter mit Gehaltsextras wie Jobtickets oder Tankgutscheinen. Eine zeitgemäßes Gehaltsextra eröffnet das neue Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr. Arbeitgeber können Festangestellten und Leiharbeitnehmern das Aufladen von Elektrofahrzeugen steuer- und abgabenfrei finanzieren. Firmenlenker sollten jetzt auch das Thema Elektromobilität als Gehaltsextra in Erwägung ziehen. So können Unternehmen sich als moderner Arbeitgeber präsentieren und steuerliche Vorteile nutzen. Richtig gestaltet, fallen keine Steuern und Sozialbeiträge an. Arbeitgeber und Arbeitnehmer profitieren gleichermaßen.

Das neue Gesetz soll Elektro- und Hybridfahrzeuge attraktiver machen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Um dies zu erreichen, motiviert der Gesetzgeber Unternehmen zum Aufbau und Betrieb von Ladeeinrichtungen. Das Prinzip: Zusätzlich zum Arbeitslohn können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern die Nutzung von Elektrofahrzeugen steuerfrei sponsern. Begünstigt ist sowohl das Aufladen von Privatautos als auch von privat genutzten Dienst-Pkw, die nicht nach der 1-Prozent-Methode versteuert werden. Damit nicht genug: Gleiches gilt auch für E-Bikes und Pedelecs mit einer Leistung von über 250 Watt oder einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h. Diese sind ebenso wie Pkw zulassungspflichtig. Die Steuerbefreiung gilt unbegrenzt. Der Fiskus limitiert weder die Kostenhöhe, noch die Anzahl der begünstigten Fahrzeuge. Voraussetzung ist, dass die Ladevorgänge im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens erfolgen.

Steuervorteile gewährt der Fiskus nicht nur auf dem Firmengelände, sondern auch beim Mitarbeiter zu Hause. Hier sponsert das Finanzamt alle Kosten rund um die Ladestation etwa in der Privatgarage, jedoch nicht das Aufladen selbst. Das Gehaltsextra bleibt steuerfrei, wenn Firmen Geräte zeitweise unentgeltlich oder verbilligt zur privaten Nutzung überlassen. Begünstigt ist neben der Anschaffung des Ladegerätes auch die Inbetriebnahme und Wartung. Grundlage ist ein Überlassungsvertrag, der alle Modalitäten regelt. Der Vertrag sollte nicht nur arbeitsrechtliche, sondern auch alle steuerlichen Aspekte berücksichtigen, damit es für die Vertragspartner nicht zu bösen Überraschungen kommt. Hierzu zählen etwa die Nutzungsdauer Rückgabebedingungen. Andernfalls drohen spätestens bei der nächsten Betriebsprüfung saftige Nachzahlungen. Darüber hinaus sollten die Vertragspartner die Haftung bei Schäden oder Diebstahl sowie die Nutzung durch Dritte regeln. Im Dialog mit ihren Fachberatern können Firmen sinnvolle Gestaltungsoptionen ausloten.

Die Großzügigkeit des Fiskus hat Grenzen. Nicht steuerbefreit sind Geräte, die in den dauerhaften Besitz von Mitarbeitern übergehen. Hier räumt der Gesetzgeber immerhin noch eine pauschale Lohnversteuerung mit 25 Prozent der Aufwendungen ein. Gleiches gilt für den Fall, dass Arbeitnehmer selbst eine Ladestation anschaffen und der Arbeitgeber die Kosten ganz oder teilweise übernimmt. In jedem Fall sollten Firmen den Aufwand immer genau dokumentieren und Belege wie Rechnungen und Kontoauszüge zum jeweiligen Lohnkonto nehmen. So lassen sich Rückfragen von Finanzbeamten leichter klären.

Auch bei der Elektromobilität müssen Unternehmen die steuerlichen Grundsätze für Gehaltsextras genau einhalten. Firmen dürfen Zuwendungen nur zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Arbeitslohn gewähren. Eine Umwandlung von Gehaltsbestandteilen führt zum Verlust der Steuerbefreiung. Auch Gegenleistungen des Arbeitnehmers wie Mehrarbeit oder Lohnverzicht sind tabu. Besondere Vorsicht ist bei der Einstellung neuer Mitarbeiter geboten. Zusagen im Rahmen der Gehaltsverhandlung wertet das Finanzamt schnell als regulären Gehaltsbestandteil. Firmen sollten bei Gehaltsextras immer eine separate Vereinbarung abschließen und zusammen mit den Lohnunterlagen aufbewahren.

(von Stefan Rattay, Steuerberater der Kanzlei WWS in Aachen)

Mit freundlichen Grüßen

H.-Jochen Conrad Geschäftsführer

H. John Conval

Anlage zur Info

- BLU-Infos zum Güterkraftverkehrsgesetz
- Merkblatt zum Fahrzeugeinsatz
- BVA-Pressemitteilung
- BVA-Quartalsbericht

Noch keine Lösung beim Güterkraftverkehrsgesetz in Aussicht! Lof-Beförderungen zukünftig nur noch mit Transportlizenz

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Lohnunternehmer,

das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) reglementiert den Güterverkehr in Deutschland. In Abstimmung mit dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) konnten Lohnunternehmen bisher eine Freistellung von o. g. Gesetz in Anspruch nehmen, wenn notwendige Transporte von untergeordneter Bedeutung und in engem Zusammenhang mit einer landtechnischen Dienstleistung (z. B. Maishäckselkette - Ernte und Transport) für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb stattfinden.

Leider haben BAG und BMVI sich von dieser Auffassung abgewendet und gegenüber dem BLU sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass alle Transporte durch Lohnunternehmen nach den Grundsätzen des Güterkraftverkehrsgesetzes erlaubnispflichtig sind. Nach inoffiziellen Hinweisen ist von einer Übergangsfrist bis Ende Mai 2017 die Rede. Spätestens in der Getreide- und Maisernte dieses Jahres werden Lohnunternehmen bei der Beförderung von Agrargütern hinsichtlich der erforderlichen GüKG-Lizenz durch das BAG kontrolliert.

Nach jetzigem Stand dürfen Lohnunternehmen ab Juni 2017 reine Transporte oder Dienstleistungen mit Transportanteilen nur dann ausführen, wenn der Betrieb eine Güterkraftverkehrserlaubnis vorzuweisen hat.

Die GüKG-Lizenz kann das Lohnunternehmen bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen, wenn im Betrieb ein Verkehrsleiter (Betriebsleiter, Mitarbeiter in entsprechender Funktion, externer Verkehrsleiter als Dienstleister für das LU) vorhanden ist und dessen Rechtschaffenheit über ein Führungszeugnis nachgewiesen werden kann. Zudem muss im Lohnunternehmen in Abhängigkeit von den Transportfahrzeugen Eigenkapital vorhanden sein.

Verkehrsleiter müssen ihre fachliche Qualifikation über eine entsprechende Ausbildung (z.B. Speditionskaufmann) oder durch die Fachkunde GüKG nachweisen. Der BLU bietet entsprechende Vorbereitungskurse

(http://www.lohnunternehmen.de/preview/data/media/images/newsletter/2017_02/seminarbeschreil für die nachfolgende Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) an. Nutzen Sie bitte das Angebot!

Unsere Bemühungen, das Güterkraftverkehrsgesetz im Zuge eines Novellierungsverfahrens in unserem Sinne durch eine konkrete Formulierung im Gesetzestext zu korrigieren, ist vom Bundesrat und Bundestag abgelehnt worden. Selbstverständlich setzen wir uns in der starken Allianz mit dem Deutschen Bauernverband (DBV) und dem Bundesverband der Maschinenringe (BMR) weiter für eine Fortsetzung der bisherigen Auslegungspraxis für land- und forstwirtschaftlichen Transporte durch das Güterkraftverkehrsgesetz ein. Gemeinsam werden wir alle Möglichkeiten zur politischen Einflussnahme nutzen. Inwieweit wir damit Erfolg haben, ist derzeit nur schwer zu beurteilen. Wir halten Sie über die Verbandsmedien auf dem Laufenden.

Nutzen Sie bitte jetzt die Gelegenheit und stellen Sie den Transport in Ihrem Lohnunternehmen durch die GüKG-Lizenz auf gesetzliche Grundlagen. Melden Sie sich zum Vorbereitungskurs und zur nachfolgenden IHK Prüfung "Fachkunde Güterkraftverkehr" an. (http://www.lohnunternehmen.de/preview/data/media/images/newsletter/2017_02/seminarbeschreil

Die BLU-Geschäftsstelle berät Sie gerne in einem persönlichen Gespräch - rufen Sie an!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Wesenberg

zur Übersicht (http://www.lohnunternehmen.de/aktuelles/news/)

Straßenverkehrsrecht für Lohnunternehmen (Teil 1 von 5)

Die Änderungen im GüKG und deren Auswirkungen für Lohnunternehmer

Im Bereich des Straßenverkehrs ist seit September letzten Jahres einiges ins Rollen geraten. Es geht um die veränderte Rechtsauffassung des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) im Hinblick auf Transporte durch Lohnunternehmen.

Die BAG verlangte, die bisherige im Merkblatt zur Güterbeförderung in der Landwirtschaft von der LWK Niedersachsen beschriebene Ausnahme zu streichen.

Auszug aus dem bisherigen Merkblatt zur Güterbeförderung in der Landwirtschaft:

"3. Landwirtschaftliche Lohnunternehmer (LU) für Landwirte

Sofern landwirtschaftliche LU-Tätigkeiten verrichten, bei denen es sich schwerpunktmäßig nicht um eine Beförderung, sondern um eine Arbeitsleistung handelt, ist der Anwendungsbereich des GüKG nicht eröffnet. Eine Erlaubnispflicht nach § 3 GüKG besteht demzufolge in diesen Fällen nicht. Führen LU in lof Betrieben übliche Beförderungen durch, ist eine Erlaubnis erforderlich."

Damit geht keine Gesetzesänderung einher und das GüKG bleibt wie bisher bestehen. Der BLU hat versucht Ausnahmen für Lohnunternehmen in das Gesetz einzubringen. Diese wurden jedoch vom Bundesrat und im Verkehrsausschuss des Bundestages abgelehnt.

Die Folge ist, dass nunmehr jedes

Lohnunternehmen bei Beförderungen von Gütern eine Güterkraftverkehrseriaubnis benötigt.

Jeglicher Transport von Gütern erfasst

Nach dem GüKG ist jede geschäftsmäßige oder entgeltliche Güterbeförderung mit Fahrzeugen über 3,5t Güterkraftverkehrserlaubnispflichtig (was zum Erhalt dieser Erlaubnis erforderlich ist finden Sie auf den nachfolgenden Seiten). Zu so genannten "Beförderungen" gehören alle Tätigkeit, deren Hauptzweck die Fortbewegung von Gütern ist. Gewerblich erfolgt die Beförderung, wenn sie Gegenstand der beruflichen oder wirtschaftlichen Betätigung ist. Erfasst sind damit alle Güterbeförderungen (auch land- oder forstwirtschaftliche (lof) und durch lof-Betriebe).

Werkverkehr

Ausgenommen von der Regelung ist zum einen der Werkverkehr. Wird dieser mit LKW durchgeführt, muss er im Voraus bei der BAG angezeigt werden. Beachten Sie bitte, dass es keine Bestätigung seitens der BAG gibt. Es erfolgt lediglich eine Eintragung bei der BAG.

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens. Ausweislich des beistehenden Gesetzesauszuges dürfen für den Werkverkehr keine Subunternehmer bzw.

freie (selbstständige) Fahrer eingesetzt werden. Des Weiteren darf der Transport nur eine Hilfstätigkeit darstellen. Lohnunternehmer, die ausschließlich Transporte durchführen, betreiben keinen Werkverkehr. Erfasst wäre aber beispielsweise der Transport eines Baggers mittels Tiefladers zu einer bestimmten Stelle, um dort Grabenarbeiten mit dem Bagger durchzuführen. Im Gesetz sind neben dem Werkverkehr weitere Ausnahmen vorgesehen (siehe Gesetzesauszug).

Ausnahmen für die Landwirtschaft?

Für Land- und Forstwirte besteht die Ausnahme des § 2 Nr. 7 GüKG. Diese dürfen die in land- und forstwirtschaftlichen (lof) Betrieben üblichen Beförderungen durchführen, wenn sie mit lof-Bedarfsgütern (z.B. Wirtschaftsdünger) oder Erzeugnissen (Mais, Getreide) für eigene Zwecke oder im Rahmen von Nachbarschaftshilfe unterwegs sind. Fährt der Landwirt jedoch wie ein Dienstleister gegen Entgelt, käme allenfalls die Variante des § 2 Nr. 7 b), bb) GüKG in Betracht. Danach müsste der Transport im Rahmen eines Maschinenringes e.V. (MR) oder vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses innerhalb einer 75 km Luftlinie erfolgen. Zudem müsste es sich um steuerbefreite Fahrzeuge handeln. Bei anderen Fahrzeugen wäre ein Begleitpapier mitzuführen.

Außerhalb dieser Ausnahmen benötigen auch lof-Betriebe eine Güterkraftverkehrserlaubnis. Ob Lohnun-





ternehmen unter die Ausnahme des § 2 Nr. 7 b), bb) GüKG fallen, ist nicht eindeutig geklärt. Früher hatte die BAG solche Beförderungen vereinzelt durch Lohnunternehmen zugelassen. Nach aktueller Auffassung der BAG gibt es für Lohnunternehmen keine Ausnahmen mehr von der Güterkraftverkehrserlaubnis.

Auswirkungen auf andere Verkehrsvorschriften

Diese Änderungen dürften sich grundsätzlich nicht auf andere Gesetze im Bereich des Straßenverkehrs auswirken. Der irrtümliche Versuch der Unterscheidung nach landwirtschaftlichen oder gewerblichen Verkehr, der mit der Farbe des amti. Kennzeichens (ob grün oder schwarz) in Zusammenhang gebracht wurde, ist (und war) nicht richtig. Dabei ging es letztlich nur um die Frage der Steuerpflichtigkeit des Fahrzeugs.

Im Straßenverkehrsrecht sind unterschiedliche Gesetze mit unterschiedlichen Voraussetzungen maßgebend. Zwar ähneln sie sich, doch es kommt – wie so häufig – auf die Details an. Es gibt insofern folgende fünf Gesetze, die wir Ihnen in den kommenden Ausgaben der LUaktuell näher beschreiben werden.

- 1. GüKG
- 2. Fahrpersonalrecht / Fahrerkarte
- 3. Fahrerlaubnisrecht
- 4. Kfz- Steuerrecht
- 5 Maut
- M Sebastian Persinski

Auszug aus dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemletet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
- Die Beförderung muß der Anlieferung der Güter zum Unterhehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
- 3. Die für die Bef\u00f6rderung verwendeten Kraftfahrzeuge m\u00fcsen vom eigenen Personal des Unternehmens gef\u00fchhrt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verf\u00fcgung gestellt worden ist.
- Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf
- die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beforderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnutzige Zwecke,
- die Bef\u00f6rderung von G\u00fctern durch K\u00f6rpers\u00fchaften, Anstalten und Stiftungen des \u00f6ffentlichen Rechts im R\u00e4hmen ihrer \u00f6ffentlichen Aufgaben,
- die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- 4. die Bef\u00f6rderung von G\u00fctern bei der Durchf\u00fchirung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbef\u00f6rderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBL I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,
- die Bef\u00f6rderung von Medikamenten, medizinischen Ger\u00e4ten und Ausr\u00fcstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notf\u00e4lle\u00e4 bestimmten G\u00fctern,
- 6. die Bef\u00f6rderung von Milch und Milcherzeugnissen f\u00fcr andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes \u00fcber die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBI. I.S. 1890) in der jeweils geltenden F\u00e4ssung.
- die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beforderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen a) für eigene Zwecke,
 - b) für andere Betriebe dieser Art
 - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Bef\u00f6rderung innerh\u00e4ble eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelm\u00e4\u00e4bligen Standort des Kraftf\u00e4hrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des \u00a3 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgef\u00fchrt wird, die nach \u00a3 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (B\u00e4Bl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind,
- die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Bef\u00f6rderung von Betriebseinrichtungen f\u00fcr e\u00e4gene Zwecke sowie
- die Bef\u00forderung von P\u00f6stsendungen im Rahmen von Univers\u00e4ldienstleistungen durch Postdienstleister gem\u00e4\u00df \u00e3 1 Abs\u00e4fz 1 der Post-Univers\u00e4ldi\u00e4nstleistungsver\u00f6rdnung.

Straßenverkehrsrecht für Lohnunternehmen (Forts. Teil 1)

GüKG-Lizenz

Was ist das und wie erhalte ich welche Lizenz?

Die Folge der geänderten Rechtsauffassung der BAG ist, dass Lohnunternehmen ohne gültige Güterkraftverkehrserlaubnis keine Güter mehr (auch nicht im landwirtschaftlichen Bereich) befördern dürfen.

Die Güterkraftverkehrserlaubnis kann als nationale sowie auch als europäische Genehmigung erteilt werden. Die Anforderungen sind dieselben. Bei den Kosten kann es jedoch regional Unterschiede geben. Wichtigste Unterscheidung ist bei der nationalen Genehmigung selbstverständlich die Begrenzung auf das Bundesgebiet. Wird ein Transport ins Ausland erforderlich, ist die EU-Lizenz zusätzlich und neu zu beantragen. Ein einfaches Umschreiben ist nicht möglich. Eine unbefristete Erteilung der nationalen Genehmigung, wie sie bisher nach dem zweiten oder dritten Antrag erfolgte, soll es zukünftig nicht mehr geben. Dieser Vorteil der nationalen Genehmigung dürfte also kunttig entfallen. Weitere Unterschiede sollten vorab stets bei der zuständigen Behörde erfragt werden. Im Sinne der europäischen Rechtsordnung wird die nationale Lizenz sicherlich zunehmend an Bedeutung verlieren.

Die Erlaubnis wird von der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde für den Betrieb erteilt. Eine Übertragung von einem zum anderen Betrieb ist allenfalls bei Unternehmensnachfolge möglich.

Was wird benötigt

Für den Erhalt der Erlaubnis sind vier Voraussetzungen zu erfüllen.

1. Zuverlässigkeit

Der oder die Unternehmensvertreter bzw. Unternehmensinhaber muss seine Zuverlässigkeit nachweisen. Dies geschieht über das polizeiliche Führungszeugnis (Belegart O). Zudem sind Unbedenklichkeitserklärungen des Finanzamtes und der Berufsgenossenschaft beizubringen.

2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Es sind Eigenkapitalnachweise für das erste Fahrzeug in Höhe von 9.000 €, für jedes weitere für das die Lizenz erstellt werden soll 5.000 € einzureichen. Alternativ ist der Nachweis auch durch Bankbürgschaften möglich.

3. Verkehrsleiter

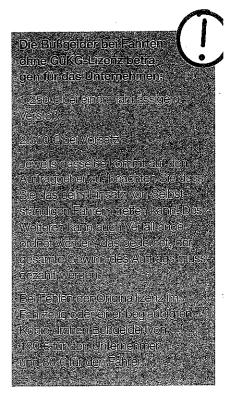
Für das Unternehmen, das die Erlaubnis erhalten soll, ist ein Verkehrsleiter erforderlich, der für den Fuhrpark verantwortlich ist. Diese fachliche Eignung hat derjenige, der die Prüfung Güterkraftverkehr bestanden hat. Die Prüfung wird von den regional zuständigen Industrie- und Handelskammern (IHK) abgenommen.

Damit kommen als Verkehrsleiter im Betrieb der Betriebsinhaber oder Unternehmensvertreter oder Dritte in Betracht. Hier ist beispielsweise an Angestellte als interne Verkehrsleiter (Arbeitnehmer mit entsprechend abgeschlossener Prüfung) oder externer Verkehrsleiter zu denken. Es ist jeweils die IHK Prüfungsnummer anzugeben.

Güterschadenshaftpflichtversicherung

Zuletzt ist eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der transportierenden Güter nachzuweisen. Es handelt sich um eine Versicherung außerhalb der normalen Kfz-Haftpflicht. Die Versicherungsbestätigung ist vorzulegen.

Die Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.



Mitzuführende Unterlagen im Fahrzeug

In jedem Fahrzeug das Güter befördert, ist eine Ausfertigung der Güter-kraftverkehrserlaubnis (nationale oder EU-Lizenz) im Original oder beglaubigte Kopie mitzuführen. Die Ausfertigungen stellt die Behörde aus. Es gibt keine Ausfertigung für ein bestimmtes Fahrzeug, so dass problemlos (und zur Sicherheit) immer zwei bis drei Lizenzen mehr beantragt werden können, für den Fall das weitere Fahrzeuge angeschafft oder kurzfristig gemietet werden. Eine einfache Kopie wird nicht anerkannt und ist Bußgeldbewährt!

Des Weiteren ist ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitzuführen, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort sowie der Auftraggeber angegeben werden. Es empfiehlt sich auch einen Nachweis über die gesondert erforderliche Güter-Haftpflichtversicherung mitzuführen. Ein für das eingesetzte Fahrzeug vorgeschriebener Nachweis über die Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umweltanforderungen, ist ebenso mitzuführen.

Sebastian Persinski



Zurück zur sachlichen Diskussion beim Pflanzenschutz

Politik muss wissenschaftliche Prüfungsverfahren anerkennen

Berlin – Mit Nachdruck fordert der Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA), Berlin, bei der Neu- und Wiederzulassung von Pflanzenschutzmitteln Entscheidungen ausschließlich auf wissenschaftlich begründeter Basis. "Alle Beteiligten müssen sich zu den gültigen wissenschaftlichen Prüfungsverfahren bekennen", betont BVA-Präsident Rainer Schuler anlässlich der Jahrespressekonferenz am Dienstag in Berlin. Dies müsse auch für den Wirkstoff Glyphosat gelten, betont der BVA-Präsident. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) habe nach einer umfangreichen Prüfung festgestellt, dass Glyphosat nicht zu den krebserregenden Stoffen gehört. Von den politisch Verantwortlichen in Brüssel und Berlin fordert des BVA nun die bis zum Jahresende geltende vorübergehende Zulassung von Glyphosat zu verlängern.

Pauschale Senkung der Pflanzenschutzanwendung gefährdet Ertrags- und Qualitätssicherheit

Der BVA begrüßt ausdrücklich die Bemühungen, Risiken zu reduzieren, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sind. Forderungen nach einem generellen Verzicht oder einer pauschalen Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes gefährden jedoch die Ertragssicherheit und die Qualität der Agrar-Produkte. Mit jährlichen Getreideexporten von 6 bis 8 Mio. t sichert die hiesige Produktion die Ernährung von mindestens 60 bis 80 Mio weiteren Menschen in den klimatisch weniger privilegierten Ländern des Nahen Ostens und Afrikas. "Die hohen Erträge, die in Deutschland bei konventionell erzeugtem Getreide erzielt werden, sind ohne Pflanzenschutz nicht möglich", stellt der BVA Präsident fest.

Von dem in Deutschland praktizierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geht für die Verbraucher keine Gefahr aus. Die allermeisten der heute in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe sind keiner Giftklasse zugeordnet, so Schuler, das heißt, sie sind weniger giftig als Kochsalz. Dass in Lebensmitteln Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gefunden werden, ist angesichts der immer besseren Analysemethoden keine Überraschung. "Die äußerst geringen Nachweisgrenzen im Nanogramm-Bereich entsprechen einem Stück Würfelzucker im Bodensee", verdeutlicht der BVA-Präsident. Die gesetzlichen Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel-Rückstände beinhalten einen Sicherheitsfaktor von 100. Deshalb sind in der Regel auch die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung festgestellten 1,3 Prozent Grenzwertüberschreitungen keine Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten.

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach geltenden Regeln macht Lebensmittel sicherer

"Natürlich vorkommende Gifte wie Mykotoxine sind für den Verbraucher ein viel größeres Risiko", warnt Schuler. Fusarium-befallenes Getreide kann Pilzgifte entwickeln, die zu erheblichen Organschäden, Krebs, Entwicklungsverzögerungen bei Kindern und hormonellen Veränderungen führen können. Solche Gesundheitsschäden werden jedes Jahr weltweit, besonders in den weniger entwickelten Ländern in erheblichem Umfang dokumentiert. Als wirksamste Methode zur Vermeidung des Befalls von Getreide mit Fusarienpilzen hat sich gerade der Einsatz von Fungiziden erwiesen. Diese können den Fusariumbefall so einschränken, dass die Belastung mit Pilzgiften um eine 10er-Potenz reduziert wird. "Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln nach den Regeln der guten fachlichen Praxis macht unsere Nahrungsmittel sicherer", stellt der BVA-Präsident fest.

Pressekonferenz am 28.03.2017 /

Pressemitteilung: Zurück zur sachlichen Diskussion beim Pflanzenschutz



Leitlinien des Integrierten Pflanzenschutzes anwenden

Intentionen zur pauschalen Mengenreduktion bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln lehnt der BVA kategorisch ab, da dieser Ansatz weder mit der guten fachlichen Praxis noch mit den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes vereinbar ist. Vielmehr sollten die Leitlinien des Integrierten Pflanzenschutzes genutzt werden, um bei den Anwendern eine weitere Sensibilisierung bezüglich der Risikominimierung sowie eine weitere Verbesserung der Sachkunde zu erreichen.

Forderungen des BVA

- Im Interesse eines Verbraucher- und Umweltschutzes, der die Bereitstellung qualitativ hochwertiger heimischer Lebensmittel zu erschwinglichen Preisen nicht gefährdet, müssen ideologische Fronten aufgebrochen und ein konstruktiver, konsensorientierter Dialog der unterschiedlichen Interessengruppen geführt werden. Als Plattform bietet sich hierfür das Forum zum Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz an.
- Um Risiken weiter zu reduzieren, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sind, muss das Beratungsangebot ausgebaut und die Fortbildungen zum Pflanzenschutz zielgruppenspezifisch gestaltet werden.
- 3. Bei agrarpolitischen Anpassungen darf es keine nationalen Alleingänge geben, da diese unweigerlich zu akuten Wettbewerbsverzerrungen führen.
- 4. Insgesamt muss die Kommunikation zwischen Agribusiness, Verbrauchern, Wissenschaft und Politik besser gestaltet und der Wissenstransfer ausgebaut werden.

Der Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA) ist die Interessenvertretung des privaten Agrarhandels in Deutschland. Unsere Mitgliedsunternehmen bereiten, die von der Landwirtschaft gelieferten Agrarrohstoffe, wie Getreide und Ölsaaten, qualitativ durch Trocknung und Reinigung auf und vermarkten diese Produkte als Nahrungs- und Futtermittel im In- und Ausland. Zudem vertreiben sie sowohl Saatgut, Pflanzenschutz- und Düngemittel als auch Futtermittel an die Landwirtschaft. Unsere Mitglieder haben eine entscheidende Funktion in der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette inne.

Kontakt:

Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA) Arnim Rohwer Invalidenstraße 34 - 10115 Berlin

E-Mail: arnim.rohwer@bv-agrar.de

Tel.: 030 / 2790741-0 Fax: 030 / 2790 741-29



Düngerabsatz auf Vorjahresniveau

Handel erwartet bis zu 20 Prozent Rückgang durch Düngeverordnung

Berlin - Die Landwirte in Deutschland konnten die erste Stickstoffgabe in diesem Jahr meist unter guten Witterungsbedingungen ausbringen. Der Düngemittelabsatz bewegt sich auf dem Vorjahresniveau, berichtet der Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft (BVA), am Dienstag in Berlin. Großhandel und die Landhändler vor Ort hatten die günstigen Preise im Herbst genutzt, um die Läger zu füllen. Der Lagerbestände sind deshalb zurzeit höher als in den vergangenen Jahren. Über den Winter sind die Preise für Harnstoff, dem wichtigsten auf dem Weltmarkt gehandelten Stickstoffdünger gestiegen. Dies hat sich auch auf den Preis des in Deutschland am meisten eingesetzten Stickstoffdüngers Kalkammonsalpeter (KAS) ausgewirkt. Die Großhandelspreise für KAS liegen aktuell bei 220 €/t cif Binnenhafen und damit etwas niedriger als im Frühjahr 2016. Auch bei Diammonphosphat zogen die Preise bis in den März hinein an. Mit dem Beginn der Maisaussaat im April wird dieser Dünger wieder stärker gefragt sein.

Sollte die Düngeverordnung in der derzeit geplanten Form beschlossen werden, wird der Absatz von mineralischen Düngern in Deutschland schätzungsweise um 10 bis 20 Prozent sinken. Für den Landhandel ist der Düngemittelverkauf jedoch schon länger kein reines Absatzgeschäft mehr. Mit zusätzlichen Dienstleistungen wie dem Herstellen individueller Mischungen, der Düngeplanung und -beratung, der Unterstützung der Landwirte bei der Dokumentation und der Ausbringung reagieren die Unternehmen auf die sich ändernden Anforderungen, so der BVA abschließend.

Der Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA) ist die Interessenvertretung des privaten Agrarhandels in Deutschland. Unsere Mitgliedsunternehmen bereiten, die von der Landwirtschaft gelieferten Agrarrohstoffe, wie Getreide und Ölsaaten, qualitativ durch Trocknung und Reinigung auf und vermarkten diese Produkte als Nahrungs- und Futtermittel im In- und Ausland. Zudem vertreiben sie sowohl Saatgut, Pflanzenschutz- und Düngemittel als auch Futtermittel an die Landwirtschaft. Unsere Mitglieder haben eine entscheidende Funktion in der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette inne.

Kontakt:

Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA) Arnim Rohwer Invalidenstraße 34 - 10115 Berlin Tel.: 030 / 2790741-0 Fax: 030 / 2790 741-29

E-Mail: arnim.rohwer@bv-agrar.de



Neuer Ausbildungsberuf für Lageristen im Agrarhandel

Ausbildungsstart an den Müllerschulen Stuttgart und Wittingen im August 2017

Berlin - Der Ausbildungsberuf zum "Verfahrenstechnologen in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft" ist im Rahmen eines Neuordnungsverfahrens um die Vertiefungsrichtung Agrarlagerwirtschaft erweitert worden. Ab August 2017 bieten die Müllerschulen in Stuttgart und Wittingen die neue Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Agrarlagerwirtschaft an. Die Lagerwirtschaft hofft mittelfristig auf jährlich bis zu 50 Auszubildende bundesweit.

In der sogenannten "Ersten Gemeinsamen Sitzung" mit Vertretern der Fachministerien, der Kultusministerkonferenz und weiteren Institutionen und Sachverständigen wurde der Entwurf der Ausbildungsordnung, des Rahmenlehrplans und der Zeugnisse Mitte Februar 2017 abgestimmt und beschlossen. Es wird erwartet, dass noch in dieser Woche die Ausbildungsordnung endgültig verabschiedet wird, um zum 1. August 2017 in Kraft zu treten. Dass das Neuordnungsverfahren in nur einem Jahr abgeschlossen werden konnte, ist ungewöhnlich schnell und dem hohen Einsatz aller Beteiligten geschuldet.

Der Antrag auf Ausbildungserweiterung war 2014 vom Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA), Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (VdAW) und Deutschen Raiffeisenverband e.V (DRV) gestellt worden. Seither brachte sich der BVA durch seine aktive Teilnahme an den so genannten Sachverständigensitzungen zur Erstellung eines Ausbildungsrahmenplanes ein. Zusammen mit Experten aus der Lagerwirtschaft wurde die Praxisorientierung der Ausbildung sichergestellt.

Die ersten beiden Ausbildungsjahre absolvieren die Teilnehmer zusammen mit Auszubildenden zum Verfahrenstechnologen Müllerei. Nach dem so genannten Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung folgt ein 3. Berufsschuljahr mit der Ausrichtung Lagerwirtschaft. Darin werden neben allen relevanten Bereichen rund um die Körnerfrüchte auch Themen wie Pflanzenschutz- und Düngerlagerung, Saatgutaufbereitung und -lagerung sowie Stückgutlagerung vermittelt. Mit erfolgreicher Abschlussprüfung erwirbt der Absolvent auch die Sachkunde für die Anwendung von Pflanzen- (Vorrats-) schutzmitteln. Die Ausbildung findet in Form des Blockunterrichts statt.

Die neue Ausbildungsordnung bietet zahlreiche Vorteile. Dem Kettengedanken wird Rechnung getragen. Die Auszubildenden lernen früh, welche Anforderungen Verarbeiter, Mühlen oder Futtermittelwirtschaft an die Rohstoffe haben und umgekehrt lernen die jungen Müllerinnen und Müller die Verhältnisse in der Lagerwirtschaft besser kennen. Die Rohwarenkontrolle und die Themen Qualität und Sicherheit werden aufgewertet.

Pressekonferenz am 28.03.2017 /

Pressemitteilung: Neuer Ausbildungsberuf für Lageristen im Agrarhandel



An dem Neuordnungsverfahren beteiligt waren neben den Ministerien für Wirtschaft und Energie, Bildung und Forschung sowie Justiz auch die Kultusministerkonferenz, das Bundeinstitut für berufliche Bildung, das Kuratorium der deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (als Arbeitgebervertreter), der DGB und die NGG (als Arbeitnehmervertreter) und die beiden Arbeitsgruppen. Diese waren besetzt mit Fachleuten aus VDM und BVA sowie Praktikern aus Unternehmen und Vertretern der beiden Müllerschulen in Stuttgart und Wittingen.

Der Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA) ist die Interessenvertretung des privaten Agrarhandels in Deutschland. Unsere Mitgliedsunternehmen bereiten, die von der Landwirtschaft gelieferten Agrarrohstoffe, wie Getreide und Ölsaaten, qualitativ durch Trocknung und Reinigung auf und vermarkten diese Produkte als Nahrungs- und Futtermittel im In- und Ausland. Zudem vertreiben sie sowohl Saatgut, Pflanzenschutz- und Düngemittel als auch Futtermittel an die Landwirtschaft. Unsere Mitglieder haben eine entscheidende Funktion in der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette inne.

Kontakt:

Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA) **Arnim Rohwer** Invalidenstraße 34 - 10115 Berlin

Tel.: 030 / 2790741-0 Fax: 030 / 2790 741-29

E-Mail: arnim.rohwer@bv-agrar.de





BUNDESVERBAND DER AGRARGEWERBLI<u>CHEN WIRTSCHAFT E.V.</u>

QUARTALSBERICHT

Editorial

Sehr geehrte BVA-Mitglieder, Sehr geehrte Fördermitglieder,

mit unserem hochmotivierten BVA-Team vertreten wir die Interessen des Agrarhandels – Ihre Interessen –, ob bei Ministerien, Behörden, wirtschaftlichen Organisationen oder auf der politischen Bühne Berlin, auf Landes- und EU-Ebene. Sie schenken uns Ihr uneingeschränktes Vertrauen und geben uns die Stimme des privaten Agrarhandels. Wir sind uns dieser Verantwortung sehr bewusst und pflegen dafür den Kontakt zu unseren Mitgliedsunternehmen über die Ausschuss-Arbeit und zusehends über direkte Kontakte zu den Experten Ihrer Unternehmen. Ein Großteil unserer Arbeit verbleibt für Sie allerdings auch im "Verborgenen". Mit dem BVA-Quartalsbericht möch-

ten wir Ihnen daher künftig vierteljährlich einen Einblick in unser Aufgabenspektrum geben und berichten, welche wesentlichen Themen wir auf politischer, administrativer aber auch fachlicher Ebene aktuell für Sie betreuen. Sie wünschen Details? Diese entnehmen Sie bitte unserer In-



ternetseite www.bv-agrar.de, oder zögern Sie nicht, und rufen uns einfach an. Wir – Ihr BVA-Team – sind für Sie da!

Wir für Sie in Berlin: Gespräche im Zeichen der Bundestagswahl

In mehreren **Abgeordneten-Gesprächen** erläuterte und diskutierten wir die <u>politischen Grundsätze des privaten Agrarhandels</u> Kernbotschaften: Handel und Landwirte benötigen weiterhin ein wirksames Preisabsicherungsinstrument, weitere bürokratische Hürden hemmen ihre Funktionalität. Das Nutzen von Warenterminmärkten bedeutet Preise abzusichern und keine Spekulation. In diesem Zusammenhang stellten wir nach einem Gespräch der Arbeitsgemeinschaft Agrar der LINKEN ein entsprechendes Papier <u>Bedeutung des Warenterminbörsen für den deutschen Agrarhandel</u> zur Verfügung.

Die CDU/CSU bekennt sich zur modernen Landwirtschaft und zum Export von Agrargütern, macht aber auch deutlich, dass ein "Weiter so" der Landwirtschaft in manchen Regionen keine Zukunft hat. Die Politiker fordern die Agrarwirtschaft aktiv zur Mithilfe auf, für ein "Grundrauschen" pro moderner Landwirtschaft in der Bevölkerung zu sorgen. Wie die CDU/CSU zielt die SPD auf die Stärkung der ländlichen Räume ab, es geht um die Stärkung des Mittelstandes, Weiterentwicklung der Infrastruktur und im Falle vor allem der Sozialdemokraten (und Linken) um Regionalität. Ausfuhren von Agrargütern vor allem in Drittländer lehnen SPD, Linke und Grüne mit der Begründung ab, man zerstöre damit die landwirtschaftlichen Strukturen in den Entwicklungsländern. Im Rahmen eines Grain-Club-Gesprächs wurden die Zusammenhänge des Internationalen Agrarhandels erläutert (01_2016_Trendbrief) Obwohl die meisten BVA-Mitglieder sehr stark regional geprägt sind, bilden Exporte auch in Drittländer direkt oder indirekt eine der tragenden Säulen des hiesigen Agrarmarktes.

Der ländliche Raum ist bei allen Parteien hoch im Kurs. Auf 70 % der Fläche Deutschlands leben immerhin mehr als 30 % der Bevölkerung – und viele Wähler. Wir machen in unseren Gesprächen immer wieder deutlich, welchen Stellenwert der Agrarhandel in den Regionen als bedeutender Arbeit-geber hat. Daher ist es wichtig, Wirtschaftsstrukturen im ländlichen Raum zu stärken. Mit dem Kongress "Landwirtschaft mit Zukunft – ökologisch und gerecht", der einen Tag vor Beginn der IGW vom SPD-geführten Bundesumweltministerium durchgeführt worden ist, gibt die SPD ein eindeutiges Signal, das BMEL in das Umweltministerium

Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA) Invalidenstraße 34

10115 Berlin Telefon: 030/2790 741-10 Fax: 030/2790 741-29 Die kompetente Vertretung des Agrargewerbes



BUNDESVERBAND DER AGRARGEWERBLICHEN WIRTSCHAFT E.V.

integrieren zu wollen. Welche Meinung Ministerin Hendricks zur modernen Landwirtschaft, zeigte Ihre Plakataktion "Gut zur Umwelt. Gesund für alle". Wir haben in einem <u>Schreiben an die Ministerin</u> unsere Ablehnung und Kritik klar zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig informierten wir den BMEL-Staatssekretär, Dr. Hermann-Onko Aeikens, und CDU-Agrarsprecher, Franz-Josef Holzenkamp.

Ein Parlamentarischer Abend der BASF im März stand unter dem Motto "Landwirtschaft und Pflanzenschutz – Wunsch und Wirklichkeit". Diverse Abgeordnete aus dem Bundestag und deren wissenschaftliche Mitarbeiter waren der Einladung gefolgt.

Goldgräberstimmung um Digitalisierung - Wir bleiben dran

Landwirtschaft 4.0 – Smart farming – Big Data – Digitalisierung ist in aller Munde. Wir nahmen an mehreren Veranstaltungen teil und werden dieses Thema weiter begleiten. In Teilen der Agrarwirtschaft, vor allem aber in der Landtechnik und bei Start-Up-Unternehmen, herrscht eine Art Goldgräberstimmung, bei vielen in der Produktions- und Vermarktungskette aber auch Verunsicherung. Abgesehen von der digitalen Infrastruktur in den ländlichen Räumen sind viele Punkte unklar, so etwa die Frage der Datenhoheit und –sicherheit, Systemkompatibilität oder -abhängigkeit. Klar ist, die Digitalisierung landwirtschaftlicher Produktionsprozesse ist ein Megatrend mit großem Anwendungspotenzial für eine ressourcen- und klimaschonende Landbewirtschaftung.

Der Ausbildungsberuf zum "Verfahrenstechnologen in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft" ist im Rahmen eines Neuordnungsverfahrens um die Vertiefungsrichtung Agrarlagerwirtschaft erweitert worden. Ab August 2017 bieten die Müllerschulen in Stuttgart und Wittingen die neue Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Agrarlagerwirtschaft an. Wir begleiten das Projekt seit 2014 und brachten uns seither durch unsere Teilnahme an den so genannten Sachverständigensitzungen zur Erstellung eines Ausbildungsrahmenplanes aktiv ein. Im Februar fand die so genannte Erste gemeinsame Sitzung mit dem Kultusministerium, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in Berlin statt, die den Weg für die Ausbildung ab August 2017 ebnete.

BVA-intern

Getreideausschuss und Mitgliederversammlung am 17. Mai in Hannover

Der BVA-Getreideausschuss hat einen **neuen Vorsitzenden**: Jens Hottendorff, Geschäftsführer von Rudolf Peters Land-handel GmbH & Co KG, Winsen/Luhe. Bei dieser Gelegenheit danken BVA-Vorstand und –Mitglieder Herrn Hottendorff im Namen für die Amtsübernahme sehr herzlich danken. Ein besonderer Dank gilt auch Herrn Andreas Schmuck, Lippe Agrar Handelsgesellschaft mbH, Lemgo, der die letzten Sitzungen als stellv. Vorsitzender leitete. Angesichts des stetigen Wandels im Agrarhandel und der Agrarbranche haben sich die BVA-Gremien entschieden, den Veranstaltungsrhythmus zu verändern. Künftig wird es eine Präsenzveranstaltung am Vormittag der BVA-Mitgliederversammlung geben sowie mindestens einmal jährlich eine Telefonkonferenz bzw. je nach Bedarf auch weitere. Die **nächste Sitzung** findet somit am 17. Mai, 9.30 – 12.30 Uhr in Hannover statt, im Anschluss daran die BVA-Mitgliederversammlung.

Landesgruppen-Tagung in Rheinland-Pfalz mit Staatssekretär Becht

Im März kamen in Alzey die BVA-Mitgliedsunternehmen im Wesentlichen aus Rheinland-Pfalz zusammen, um mit dem Staatssekretär des Landesministeriums, Andy Becht, und dem dortigen Bauernverbandspräsidenten, Eberhard Hartelt, aktuelle Themen zu diskutieren. Resümee des FDP-Mitglieds: Der Agrarhandel ist ein wichtiges Bindeglied in der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette, er trägt wesentlich zur Sicherheit und Qualität von Lebens- und Futtermitteln bei und steht unsren bäuerlichen Betrieben partnerschaftlich zur Seite. Vor diesem Hintergrund müssen wir für die Landwirtschaft und den Agrarhandel bestmögliche Rahmenbedingungen schaffen.



Geschäftsführer der Coceral-Mitgliedstaaten diskutieren EU-Themen

Auf Einladung unseres EU-Dachverbandes Coceral fand im März ein **Tagesworkshop** mit den Geschäftsführern aus den Mitgliedstaaten statt. Darin wurde unter Moderation einer externen Beraterin über die Schwerpunktthemen des Verbandes diskutiert und anschließend priorisiert. Eine zentrale Anforderung unsererseits ist eine noch bessere Kommunikation zwischen Coceral und den Nationalverbänden. Der BVA ist über die Sektion "Betriebsmittel" Verbandsmitglied. Auf Grund der BVA-Expertise in den Bereichen Pflanzenschutz und Düngemittel sind wir in der Lage, Coceral in diesen Punkten besser zu unterstützen.

BVA-Facebook-Präsenz erklärt den Agrarhandel und bezieht Position

Die Forderung nach wirkungsvoller Öffentlichkeitsarbeit in der Agrarbranche wird lauter. Die Sozialen Medien gehören heute zu unserem Alltag. Wir reaktivieren unseren Facebook-Account und werden unter dem **Profilnamen "Der Agrarhandel"** im Wesentlichen den Adressaten aus Politik, relevanten Institutionen, Verbänden das Agrarhandelsgeschäft "erklären" und Position zu relevanten Themen beziehen. Darüber hinaus möchten wir die Relevanz der Agrarhandelsunternehmen im ländlichen Raum dokumentieren, die sich als bedeutende Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb auszeichnen oder etwa durch soziales Engagement hervorheben.

Markt und Kernforderungen / Themen auf der Pressekonferenz in Berlin

Die einschlägigen Fachmedien nahmen die Einladung an und kamen zur Jahrespressekonferenz, die gemeinsam mit dem Deutschen Verband Tiernahrung (dvt) durchgeführt wird. BVA-Präsident Rainer Schuler und unser Geschäftsführer erstatteten Bericht über die aktuelle Marktsituation im Agrarhandel und bezogen Stellung zu den relevanten Themen. Die einzelnen BVA-Pressemitteilungen finden Sie hier: Ausbildung, Getreide, Düngemittel, Pflanzenschutz.

Von Argumentationshilfen bis Pflanzenschutz-Zulassung

Bereits Anfang des Jahres haben viele Diskussionen und Veröffentlichungen im Rahmen der Grünen Woche gezeigt, dass das Thema "Pflanzenschutz" auch im Wahlkampf-Jahr ein Dauerbrenner bleiben wird. Um Sie bei Ihren Gesprächen zum Thema Pflanzenschutz mit Argumenten zu unterstützen, haben wir mit maßgeblicher Unterstützung von Herrn Ludwig Striewe eine "Argumentationshilfe zur aktuellen Pflanzenschutzdebatte" erarbeitet an die Mitglieder versandt. Auch die Diskussionen zu einer möglichen Einführung einer Abgabe auf Pflanzenschutzmittel beschäftigen uns weiterhin.

Seit Vorstellung eines im Auftrag des Landwirtschafts- und Umweltministeriums Schleswig-Holstein (MELUR) erstellten Gutachtens über die Einführung einer Abgabe auf Pflanzenschutzmittel in Deutschland im Oktober 2015 verfolgen wir das Thema aktiv. Im März 2017 gab es dazu eine Veranstaltung in der Landesvertretung Schleswig-Holstein in Berlin an der wir teilgenommen haben. Der dort begonnene Austausch zu den Ergebnissen aus den vom MELUR dazu eingerichteten Arbeitsgruppen wird am 22. Juni 2017 in Kiel fortgeführt. Dort wird unter dem Titel "Verringerung des Pflanzenschutzmittelaufwandes - mit oder ohne Steuer?" diskutiert.

Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auch für die EU-Kommission ein Thema. In diesem Jahr bereisen Vertreter der Kommission insgesamt sechs Mitgliedsstaaten um zu erfahren, wie in diesen Ländern die europäische Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie umgesetzt wird. Im Rahmen des Aufenthaltes der EU-Vertreter in Deutschland haben wir am 8. März 2017 an einem Sondierungsgespräch mit den Vertretern der DG-SANTE teilgenommen und dort im Wesentlichen zu der Frage Stellung genommen, wie mit den derzeit verfügbareren Maßnahmen in der Praxis ein nachhaltiger Vorratsschutz umgesetzt werden kann.

Um sicherzustellen, dass **PAMIRA** auch zukünftig in der bewährten Form arbeiten kann, haben wir uns zudem mit der **Novelle des Verpackungsgesetzes** befasst und gemeinsam mit dem Industrieverband Agrar und dem Deutschen Raiffeisenverband eine <u>Stellungnahme</u> abgegeben. Inzwischen hat der Bundestag dem neuen Verpackungsgesetz zugestimmt. Mit der nun angenommen Ausgestaltung des für PAMIRA relevante § 15 können die Sammlungen unverändert fortgeführt werden.



BUNDESVERBAND DER AGRARGEWERBLICHEN WIRTSCHAFT E.V.

Darüber hinaus beschäftigt uns derzeit auch die Änderung der **Grundwasserverordnung**. Hintergrund ist ein Vorschlag darin unter anderem auch einen Schwellenwert für nichtrelevante Metabolite aufzunehmen der deutlich unter dem auf europäischer Ebene für die Relevanzbewertung von Metaboliten geltenden Leitwert liegt. Ein solcher Schwellenwert würde voraussichtlich zu einer weiteren Einschränkung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln führen.

Explosivgrundstoff-Monitoring: Austausch im Innenministerium

Am 25. Januar 2017 hat im Bundesministerium des Innern eine Sitzung zum Explosivgrundstoff-Monitoring stattgefunden, an welcher die BVA-Geschäftsstelle teilgenommen hat. Die Sitzung fand vor dem Hintergrund der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe und der darin verankerten Meldepflicht für "verdächtige Transaktionen" bei Ausgangsstoffen, die zur Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten statt. Unter anderem wurden in der Sitzung die Möglichkeiten der Verbesserung der Informationslage über das Explosivgrundstoff-Monitoring bei den Mitarbeitern im Betrieb/ vor Ort diskutiert.

Umwelt- und Naturschutz: Chemikalien, Mikroorganismen und Recycling

Die **Seveso III Richtlinie** ist nun in deutsches Recht umgesetzt und auch für Chemikalien gibt es neue gesetzliche Regelungen; dies wird uns noch das Jahr über begleiten.

Seit letztem Herbst beschäftigt uns die **TA Luft**. Hier haben wir an dem Anhörungsverfahren des BMUB teilgenommen und verfolgen das Thema weiter. So haben wir im Vorfeld der Agrarministerkonferenz die Agrarminister noch einmal über unsere Positionen informiert. Das Schreiben finden Sie hier.

Die Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses des BGA bot wieder einmal einen guten Überblick über die zu erwartenden Neuerungen auf Bundes- und Europaebene. Als Gast war die Staatssekretärin im BMUB, Frau Schwarzelühr- Sutter, eingeladen, die sich den Fragen der Ausschussmitglieder stellte.

Saatgutanerkennung, Mikronährstoffe und eine neue Neonic-Debatte

Mit Ende des ersten Quartals endet auch gleichzeitig die Frist zur Antragsstellung auf Anerkennung von Wintergetreidesaatgut bei allen 12 Saatgutanerkennungsstellen der Länder. Aufgrund bestimmter Formulierungen einzelner Saatgutanerkennungsstellen in deren Rundschreiben, haben wir aus Ihren Reihen die Frage aufgenommen, ob bei der Antragstellung zur Anerkennung bei gleicher Fruchtart die Sorte der Vor-Vorfrucht angegeben werden muss. Hier haben wir für Sie herausgearbeitet, dass die Verpflichtung, die Sorte der Vor-Vorfrucht bei gleicher Fruchtart für den Antrag zu Anerkennung zu erfassen, keine Allgemeingültigkeit besitzt. Vielmehr gilt dies ausschließlich für Saatgut, das im Rahmen eines ÖECD-Systems gekennzeichnet werden soll. Freiwillige Angaben, die darüber hinausgehen, sind selbstverständlich möglich. Unser Schreiben finden Sie hier.

Auch das Dauerthema Saatgutbeizung beschäftigt uns in vielschichtiger Weise. Alternative und begleitende Behandlungsmethoden nehmen wir als zunehmend präsent in der Diskussion zur Zukunft der Saatgutbehandlung wahr. Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Behandlung von Saatgut mit Mikronährstoffen beispielweise führen wir gerade eine Klärung hinsichtlich der rechtskonformen Kennzeichnung des hiermit behandelten Saatgutes herbei. Hierzu haben wir ein Schreiben an den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft der Saatgutverkehrskontrollstellen gerichtet. Wir machen deutlich, dass das Ziel einer Harmonisierung der bestehenden und je nach Bundesland unterschiedlichen Auffassung zur rechtsfonformen Kennzeichnung sein muss und haben hierzu ebenfalls praktikable Vorschläge zur Umsetzung gemacht. Auch auf europäischer Ebene wird das Thema Saatgutbehandlung rund um die Neonikotinoide (wieder) kontrovers diskutiert.

Kürzlich erhielten wir die Information, dass die Europäische Kommission nun beabsichtigt, drei Wirkstoffe aus der Gruppe der Neonikotinoide für die Anwendung im Freiland komplett zu verbieten. Nach unseren Informationen sind die konkreten Inhalte zu diesem Komplettverbot den Vertretern der Mitgliedstaaten erst kurz vor der Sitzung des entsprechenden Ausschusses zugegangen, sodass die Zeit fehlte, entsprechende Positionen zu formulieren. Möglich ist, dass die EU-Kommission hierüber im Mai abstimmen lässt, obwohl die Bewertung nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu diesen Wirkstoffen seitens der hierfür beauftragten Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erst Ende November 2017 fertig gestellt sein soll. Ein



Inkrafttreten des Komplettverbots wäre unter Umständen noch in diesem Jahr möglich, was vielleicht auch Auswirkungen auf die Zulassung weiterer insektizider Wirkstoffe haben könnte. Zur weiteren Vorgehensweise befinden wir uns in enger Abstimmung mit den Verbänden der Wertschöpfungskette auf nationaler und europäischer Ebene. Hierüber halten wir Sie auf dem aktuellen Stand.

Ausblick

19.04.2017	Gespräch mit dem Präsidenten und weiteren Vertretern des Julius Kühn-Instituts
24.04.2017	Erste Dialogveranstaltung zu den neuen molekularbiologischen Techniken des BMEL
25.04.2017	Fachgespräch mit dem BMEL über Agrarterminmärkte
27.04.2017	UFOP-Fachkommission Ökonomie und Markt
10.05. – 11.05.2017	Futtermittelhandelstag
17.05.2017	BVA-Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung und Getreideausschuss-Sitzung
31.05. – 01.06.2017	Sitzung des Verwaltungsrates der BLE
20.06. – 21.06.2017	Getreidehandelstag
22.06.2017	Veranstaltung von MELUR und BNUR: "Verringerung des Pflanzenschutzmittelaufwandes - mit oder ohne Steuer?"



Herausgeber:



Autor: Dipl.- Ing. Günter Heitmann, DVR LandBauTechnik-Bundesverband e.V., Huttropetr. 58, 45138 Essen, Tel.: 0201 89624-0, Fax: 0201 89624-24

Vorschrift	Kfz/Komb	Kfz/Komb	Kfz/Komb
	bis 3,5t	bis 7,5t	liber 7,5t
FE-Klasse	B/BE	C1/C1E	C/CE
§1 Güterver-		Erlaubnis	Erlaubais
kejir			
Kontrollgerlit	15.8.3,5		
Lenk- Ruhe-	handschriftt.	ji.	<u>ja</u> ,
zeiten	Aufzeichng		
Berufskraft-			
fahrer Quali-	nein	'n	Ħ
fizierung			
Mautpflicht	nein	nion	# 12 I ≤ 11 j
			ZG
Somage-	nein,	'ui'	
fahrverbot	PKW mit	LKW mit	ja.
	Anhlinger	Anhänger	,

TO CONTROLL - D	BAG Mit-	BAG Mit-
	leilung	teilung
Kontrollgerit 2,8-3,5 t		
Lenk- Ruhe- handschriftl.	<u> </u>	ja.
zeiten Aufzeichng		,
Berufskraft-		
fahrer Quali- nein	<u></u>	in.
lizierung		
Mautpflicht nein	nein	ja ≥12t *
		ΣG
Sonntugs- nein Pkw	ji P	
fahrverbot mit Anhiln- bei	bei Lkw mit	'n
ger A	Anhänger	

_	Handwerkerr	egelung Nach	Handwerkerregelung Nachweis u.a. Arbeitsvertrag	vertrag
	Werkverkehr	ŀ	ı	
	Kontroll gerüt	nicht für	nicht für Fahr-	
	Lenk- Ruhe-	Fahrzeuge	zeuge bis 7,5 t	<u>.</u>
	zeiten	2,8-3,51	in Unkreis	JE
			yon 100 km	
	Berufskraft-			
	tahrer Quali-	nein	nein	nein
	fizierung			
	Mautoflicht	nein	noin	ja ≥ 12t *
	Sommings-	nein Pkw	nein/ja, bei Lkw	:-
	fahrverbot	mit Anhänger	mit Anhänger	Ē

S Wissenswertes Rechtliches &

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Das Ordnungsrecht des Straßengüterverkehrs ist im GÜKG geregelt und gilt für Beförderungen mit Kfz, deren zulässige Höchstmasse (2HM) einschließlich Anhänger 3,5 t übersteigen.

J

 \Box

Das Gesetz unterscheidet:

- gowerblichen Güterkraftverkehr als geschäftsmäßige oder
- Verfligung gestelltworden ist. (§ 1 Abs. 2). Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur des Unternehmens geführt werden oder von Personat, das dem Beförderung verwendeten Kfz müssen vom eigenen Personal der gesamten lätigkeit des Unternehmens darstellt. Die für die wenn die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen führte Güterbeförderung für eigene Zwecke des Unternehmens, Werkverkefir als grundsätzlich mit eigenem Personal durchgeentgeltliche Beförderung von Gütern für andere (§1 Abs.1) und

Kfz Steuergesetz (§ 3 Nr.7)

Sattelauflieger und Anhänger können gem. § 10 KfzSteuergebefreit sein, wenn der Anwender (Landwirt, Lohnunternehmer) sie für seine lof Zwecke einsetzt. Das Finanzamt vor Ort ist zu setz befreit werden. befragen. Befreit sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Staeingesetzt werden, sind in der Regel nicht von der KfzSteuer bepler als Sonder-Kfz., Pkw oder Lkw unterliegen der KfzSteuer. freit. Derartige lof Fahrzeuge können jedoch von der Kfz-Steuer oder der Landnaschinenwerkstatt als Halter dieser Fahrzeuge Zugmaschinen und Anhänger, die vom Landmaschinenhandel

Das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)
Das BFStrMG bezieht alle Kfz oder Fahrzeugkombinationen in stens 12 t (ab 1. Oktober 2015 ≥ 7,5 t) beträgt. werden, soweit deren zulässige Höchstmasse (zHM) minderung bestimmt sind oder tatsächlich im Güterverkehr eingesetzt die Mautpflicht ein, die ausschließlich für die Güterbeförde-

gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr eingesetzt Zugmaschinen, die außerhalb der Land- und Forstwirtschaft für threr Bauart nicht generell für die Güterbeförderung bestimmt. 8910/ 8710 (AS) und 8920/8720 (GT). Diese sind auf Grund werden, unterliegen der Maut. Einsatz von lof Zugmaschinen mit den Schiüsseinummern



im Landmaschinenbereich Fahrzeuge bei Einsätzen



er-, Fahrpersonal-, Berufskraftfahrerqualifikations- und aus Fahrzeugzulassung VO, Güterkraftverkehr-, Kfz-Steuwerden. Es umfasst die wichtigsten relevanten Themen Straßenverkehrsrecht zu den gängigen lof-Fahrzeugen Bundesfernstraßenmautrecht und eignet sich somit für handel verkauft oder im Werkstattbereich eingesetzt übersichtlich zusammen, die über den Landmaschinen-Dieses Merkblatt stellt viele Infos aus den Bereichen Fachbetriebe ebenso wie für ihre Kunden.

Landmaschinenbereich Fahrzeugbauarten im

Lof Zugmaschinen gemäß FZV:

Schlüsselnummern (SN) sind möglich und im Kiz Schein eingetragen. Folgende Bauarten von lof Zugmaschinen mit entsprechenden



Zugmaschine / Geräteträger (GT) 8920 / 8720 Zugmaschine / Ackerschlepper (AS) 8910 / 8710 oder



Zugmaschine / Ackerschlepper 8910 / 8710 (u. a. Unimog) Zugmaschinen mit verkürzter Ladefläches Zugmaschine 8700 o.



Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Gewichte unterliegen landesrechtlichen Vorgaben Erlaubnis gemäß § 29 StVO für größere Abmessungen und gemäß § 2 Nr.: 17 Fahrzeug Zulassung VO (FZV)



Die Einstufung als Lkw ist zu prüfen. Kfz bis 2,8 bzw. 3,5 t können als Pkw eingestuft sein.



LKW: 1002

(zG). Die Einstufung als Ekw kann finanzsteuerliche Vorteile bringen. Lkw liegen in der Regel über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht



Sonderfahrzeuge (u. a. 50 Kfz Stapker SN 189000) können von der Kfz-Steuer (§ 3 Kfz Stauergesetz) befreit sein. Bis 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (bbH) ist die Betriebserlaubnis (BE) ausreichend

Fahrpersonalrecht (FPersV)

Die fahrpersonalrechtlichen Vorschriften über Lank- und Ruhezeiten gekten für Kraftfahrer, die im Straßengüter- oder Personenverkehr tiltig sind. Zum Fahrpersonalrecht zählen von allem die VO (EG) Nr. 561/2006, die VO (EWG) Arbeitsbedingungen und Straßenverkehrssicherheit. Um die Einhaltung der Vorschriften überwachen zu können, müssen die verwendeten Fahrzeuge Nr. 3821/85, das Fahrpersonalgesetz (FPersG) sowie die Fahrpersonalverordweise vorgeschrieben. grundsätzlich mit Kontrollgeräten ausgerüstet sein bzw. sind sonstige Nach nung (FPersV). Diese Vorschriften dienen der Gewährleistung angemessener

men, von denen für Landmaschinenhandel und/oder -Warkstatt vor allem Zu den fahrpersonalrachtlichen Vorschriften gibt es eine Vielzahl an Ausnah falgeride von Bedeutung sind.

szw. der Einbaupflicht eines Kontrollgerätes sind: reigestellt von den Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen gemäß § 2 Nr. 17 FZV.

40 km/h (Art. 3, b VO EG Nr. 561/2006) Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu

Werkstattwagen, die bei Montagen und Reparaturen eingesetzt werden und die mit Werkbänken und Regalen ausgestattet sind. Eintragung in den Fahrzeugpapieren als "Werkstattwagen".

Spezialle Pannenhilfefahrzeuge, innerhalb eines Umkreises von 100 km. Im Fahrzeugschein unter Ziff, 33 "Als Pannenhilfsfahrzeug nach § 45 SWZO anerkannt" eingetragen.

durchgeführt werden. oder im Rahmen von Reparatur oder Wartungsarbeiten Probefahrten **Neufahrzeuge**, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung



Weltare Ausnahmen gelten nach § 18 FPersV für: Lof Zugmaschinen, die für lof Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu 100 km yom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least.

Handwerkerregelung

Fahrzeuge oder fahrzeugkombinationen von mehr als 2,8 t bis 3,5 t 26., wenn Transporte von Material, Ausrilstungen oder Maschinen durchgeführt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benätigt, entsprechende fahrzeuge mehr als 3,5 bis 7,5 t zG im Umkreis von 100 Kilometern. Einschriftlicher Nachweis des Arbeitgebers (z. D. Auftrag) ist mitzufilhren.

> Folgendes zu beachten: Sind die Voraussetzungen einer Ausnahmebestimmung nicht erfüllt, ist

gerät ausgerüstet sein (Art. 3 VO (EWG) Nr. 3821/85). fahrzauge zur Personen- und Gilterbeförderung, deren zulässsige Höchst-masse (zHM) 3,5 t (inkl. Anhänger) übersteigt, müssen mit einem Kontrolt-

Erfolgte die erstmalige Zuiassung ab dem 01.05, 2006, ist ein digitales Kon-trollgerät erforderlich (Art. 27 VO EC 561/06).



fahrenen Geschwindigkeiten feststellen. schreiber lassen sich nicht nur Lenk- und Ruhezeiten sondern auch die geund Ruhezeiten ist damit nicht verbunden). Mittels der Kontrollgeräte/ Fahrteingebaut ist (die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften über Lenkitnbau eines Fahrtschreibers (§ 57 a StVZO), sofern nicht ein Kontroligerät Perner besteht in Deutschland für bestimmte Fahrzeuge eine Pflicht zum

Anhänger oder Sattelanhänger von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t) gemäß § 1 Abs, 6 FPersV vorgeschrieben sind, gelten die vorgenannten Mit-Ührungs- und Aufbewahrungspflichten. schriftlichen Aufzeichnungen, die für kleine Fahrzeuge (zHM einschließlich (Tachoscheiben) und die handschriftlichen Aufzeichnungen des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage mitzuführen. Auch bei den handder Fahrt sind die Fahrerkarte sowie die Schaublätter

Praktischer Hinweis:

etva Urlaubs- und Krankheitstage, sind Bescheinigungen des Unternehmers mitzuführen, es sei denn diese Zeiten wurden vom Fahrer selbst manueil in ein sind zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen. digitales Kontrollgerät oder auf Schaublättern nachgetragen. Die Nachweise Für berücksichtigungsfreie Tage (Formblatt unter www.bag.bund.de), wie

Bei Verwandung von Fairzeugen, die mit einem Fahrtenschreiber/ Kon-traligerät ausgestattet sind, aber einer Ausnahmeregelung unterliegem

Eingebaute, aber nicht erforderliche eichfähige Fahrtenschreiber /EG Kon-trollgeräte übernehmen ausschließlich die Funktion eines Geschwindigkeits-messers, es müssen keine Scheiben eingelegt werden (Bey ObLG v.

troligeräten, alle 2 Jahre der Prüfpflicht. Dies gilt nicht bei in Fahrzeuge eingebauten Kon-Grundsätzlich unterliegen eichfähige Fahrtenschreiber und EG Kontrollgeräte Gle Ausnahmeregelung micht bedient werden

und Fahrerlaubnisrecht Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Das BK-FRG schreibt grundsätzlich vor, dass Fahrer, die Fahrzauge der Fahrer-Jaubnisklassen CJ, CLE, Cund CE lenken, eine Grundqualifikation erwerben und im Abstand von fünf Jahren eine Weiterbildung durchführen müssen.

Es gilk nicht für: Kfa bis 3,5 tz/IM

- Kfz bis 45 km/h bbis
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen , Kfz, zu Reparatur- und Wartungszwecken sowie
- Kfz dar Handwerkerregelung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG).

fahrerlaubntsbesonderheits

vor dsm 10.09, 2009 auch im gewerblichen Güterkraftverkehr ein Mindestalter von 18 Jahren. Bei FE-Erwerb nach dem 10.09, 2009 gilt das Mindestalter Der Erwerb der FE - Klassen C1/C1E und C/CE ist ab dem 18. Lebensjahr möglich. Im Rahmen des Berufskroftfahrer-Qualifikationsgesetzes gilt bei FE - Erwerb für die FE Klassen C/CE. diglich beschleunigter Grundqualifikation liegt das Mindestalter bei 21 Jahren on 18 Jahren nach Erlangung der entsprechenden Grundqualifikation. Bei le

VO (FeV) § 6 (lof Zwecke) sind die Einsätze mit ahrenden Arbeitsmaschinen semäß der Fahrerlaubnis fahrerlaubnisrecht (FeV)

ím Rahmen der Nummern i bls 5,7 eingesetzt werden. Anmerkung: Nr. 1-5 ,7 regeln die Einsätze bei den jeweiligen Betrieben wie lof Betriebe, Mebener-Sie in Betrieben von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen sind, die Jeweils deutlich zu vermitteln. verbsbetriebe, Lohaunternehmen, Kommunalbetriebe. Bei Kontrolien ist dies

ger bis 25 km/h, lof Zwecke; sfA, Stapler, Futkermischwagen bis 25 km/h bbH Klasse L: Zugmaschinen bis 40 km/h (7. Ånd. VO zur FeV, Juli 2012), mit Anhän ilter 16 J. Klasse B schließt L ein.

Zugmaschinen bis 60 km/H bbH (Anhänger), Alter 18 J., für lof Zwecke; Klasse T: Zugmaschinen, sfA und Fultermischwagen bis 40 km/h, Alter 16 J.

Abschlappen durch die Landmaschinenwerkstatt

Das Abschieppen eines betriebsunfähigen Traktors, Anhängers oder einer selbsffähiveriden Arbeitsmaschine kann mit der lof Zugmaschine der Landma-schinenwerkstnit erfolgen. Das defekte Fahrzeug ist auf kürzestem Weg zur Werkstatt zu bringen:

- Abschlegpen mit Abschlegpstange bzw. auf Anthänger Zugmaschine bzw. Anhänger umschlegen der Kiz-Stauer gemäß § 5 GillKd, beförheitung dreielter Kiz befreit genareit, kah Kontrolligardt für Kiz bis 40 km/h keine WB gemäß Berüsskarffahrer-Qualifizierung Fs-Klasse i gemiß § 6 FeV
- BMVBS Schreiben vom 01. 03, 2012 Az., LA21/7324, 4/60/1605197
- Fahrer des abzuschleppenden Fahrzeugs muss geeignet sein.

folgen, FE Klasse Tausroichend. Die Beförderung eines defekten, nicht fahrbereiten Fahrzeugs kann auch auf einem Tieflader vom Halter – Landwirt oder Lohnunternehmer – selbst er-